

Verhaltenskodex

Unsere Verpflichtung zu Gesetzestreue,
Integrität und Ethik



Erlassen vom Verwaltungsrat der Axpo Holding AG



Allgemeines	
Titel	Verhaltenskodex
Formelles	
Zuständigkeit (Kontaktperson / «content owner»)	Boris Hofer, Leiter Compliance
Erstellt durch (Verfasser)	Dr. Herbert Buff, Leiter Compliance
Datum	11. März 2016
Genehmigt / erlassen durch	Verwaltungsrat Axpo Holding AG
Datum	11. März 2016
Inkrafttreten	11. März 2016
Gültigkeitsdauer	Bis auf Widerruf
Ersetzt	Verhaltenskodex vom 1. Februar 2014
Letzte Aktualisierung / Änderung(en)	11. März 2016
Nächste reguläre Gesamtüberprüfung	1 Jahr nach Inkrafttreten
Archiviert bei	Compliance
Publikation	
Publikation	KKL - TQM_Führungsdokumente
Format	Elektronisch
Sprachen	Deutsch

Inhaltsverzeichnis

Unsere Verpflichtung zu Gesetzestreue, Integrität und Ethik	7
Unsere Geschäftsprinzipien	88
Teil I: Einleitung	10
I. Geltungsbereich und Anwendbarkeit des Verhaltenskodex	10
1 Gliederung des Verhaltenskodex	11
2 Ihre Compliance Officers	11
3 Einhaltung von Gesetzen, internen Vorschriften und ethischen Standards	11
4 Unsere Erwartungen	12
5 Nur der «richtige Weg» ist das Ziel	12
6 Ihre persönliche Integrität ist ausschlaggebend	13
7 Geltungsbereich des Verhaltenskodex	13
8 Pflichten unserer Führungskräfte	14
9 Die goldene Regel: Fragen Sie um Rat	15
II. Regelverstösse	16
1 Meldung von Regelverstössen	17
2 Axpo Ethik-Hotline	17
3 Verbot von Vergeltungsmassnahmen	18
4 Sanktionen bei Regelverstössen	18
5 Meldung bei behördlichen Untersuchungen oder Verfahren	19
Teil II: Verhaltensregeln	20
I. Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt	20
1 Sicherheit	21
2 Belästigung und Diskriminierung	22
3 Nachhaltigkeit	23
II. Einhaltung von Marktregeln	24
1 Freier Wettbewerb	25
2 Wirtschafts- und Fachverbände	28

3 Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen (Embargos)	30
III. Integrität im Geschäftsverkehr	32
1 Korruption (Bestechung; Vorteilsgewährung)	33
2 Schmiergelder	36
3 Geschenke und Einladungen	37
4 Interessenkonflikte	40
5 Geschäftspartner	42
6 Öffentliche Auftraggeber und Ämter	45
7 Geldwäscherei	45
IV. Umgang mit Vermögenswerten	48
1 Diebstahl, Betrug und Missbrauch von Eigentum	49
2 Geistiges Eigentum	50
V. Umgang mit Information	52
1 Schutz vertraulicher Information	53
2 Finanzinformationen und Buchführung	54
3 Insiderhandel	55
4 Schutz persönlicher Daten	57
5 E-Mail- und Internet-Nutzung	58
6 Kommunikation	60
VI. Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft	61
1 Sponsoring und Spenden	62
2 Steuern und Abgaben	63

Unsere Verpflichtung zu Gesetzestreue, Integrität und Ethik

Liebe Mitarbeitende

Liebe Mitglieder des Verwaltungsrates der Axpo Holding AG

Liebe Verwaltungsratsmitglieder der Axpo Konzerngesellschaften

Der Axpo Konzern steht für **Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Innovation**. Wir tragen diese Werte gemeinsam, indem wir als Mitarbeitende und als Gesellschaftsorgane mit **uneingeschränkter Integrität, verantwortungsbewusst und transparent handeln und respektvoll miteinander umgehen**. Dazu verpflichten wir uns **vorbehaltlos – überall, jederzeit und unabhängig davon, was andere vielleicht erwarten oder verlangen**.

Compliance (Gesetzestreue, Integrität und Ethik) ist nicht verhandelbar und kann nicht delegiert werden. Jeder Mitarbeitende und jedes Gesellschaftsorgan ist deshalb persönlich dafür verantwortlich, dass sein Verhalten als Repräsentant der Axpo nicht gegen Gesetze, ethische Grundprinzipien oder eigene interne Regeln verstösst. Keine einzige geschäftliche Transaktion darf den Ruf und die Existenz des Axpo Konzerns aufs Spiel setzen, indem Vorschriften missachtet werden.

Dieser Verhaltenskodex setzt den Rahmen und legt fest, was wir von Ihnen erwarten. Unsere Führungskräfte gehen bei der Umsetzung des Verhaltenskodex stets mit gutem Beispiel voran und setzen ein klares Vorbild. Mit der Einhaltung unseres Verhaltenskodex schützen Sie nicht nur sich selbst, sondern auch die Axpo: Behörden, Geschäftspartner und Kunden vertrauen einem Unternehmen, das sich an Recht und Gesetz hält und jederzeit «das Richtige» tut. Falls Sie Fragen zum Verhaltenskodex haben oder sich in einer bestimmten Situation nicht sicher sind, welcher Weg einzuschlagen sei, zögern Sie bitte nie, Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance, jeden anderen zuständigen Compliance Officer oder die Unterzeichnenden um Rat zu bitten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns, Sie zu unseren Mitarbeitenden zählen zu dürfen.

Baden, 11. März 2016



Thomas Sieber
Verwaltungsratspräsident
Axpo Holding AG



Andrew Walo
Chief Executive Officer
Axpo Holding AG

Unsere Geschäftsprinzipien

Die nachfolgenden zwölf Grundsätze sind ein integrierender Bestandteil des Verhaltenskodex und ein Bekenntnis des Axpo Konzerns zu Gesetzestreue, Integrität und Ethik. Diese fundamentalen Grundregeln sind von allen Mitarbeitenden des Axpo Konzerns¹ im Rahmen ihrer täglichen Arbeit sowie von unseren Geschäftspartnern zu beachten.

Integrität

Wir halten uns bei unserer Geschäftstätigkeit an Recht und Gesetz sowie als Mitarbeitende an den Verhaltenskodex – überall, jederzeit und ungeachtet dessen, was andere vielleicht erwarten oder verlangen. Unsere Führungskräfte gehen dabei stets mit gutem Beispiel voran.

Sicherheit

Sicherheit und Schutz von Mensch und Umwelt haben für Axpo Vorrang. Halten Sie Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften ein und melden Sie uns Widerhandlungen dagegen.

Persönlichkeitsschutz

Mitarbeitenden gegenüber verhalten wir uns respektvoll, tolerant und anständig. Belästigung, Diskriminierung oder anderweitige Persönlichkeitsverletzungen gegenüber Mitarbeitenden sind untersagt. Wir achten die Privatsphäre und die persönlichen Daten unserer Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartner.

Wettbewerb

Wir respektieren die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen über Preise, Konditionen, Kunden, Märkte, Mengen oder Gebiete. Wir tauschen mit Mitbewerbern oder Konkurrenten auch keine diesbezüglichen Informationen aus.

Korruption

Wir bestechen nicht und lassen uns nicht bestechen. Unser Geschäft basiert auf der Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen, und nicht auf solchen Praktiken. Diebstahl, Betrug, Veruntreuung von Eigentum oder andere kriminelle Handlungen gegenüber Axpo oder Mitarbeitenden werden nicht geduldet; zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

Geschenke

Geschenke und Einladungen sowie anderweitige Zuwendungen oder Begünstigungen dürfen weder angenommen, versprochen noch vergeben werden, wenn dadurch eine Person unrechtmässig beeinflusst wird oder dies beabsichtigt ist. Zulässig sind angemessene Geschenke, Einladungen, Zuwendungen oder Begünstigungen von geringem kommerziellem Wert als Zeichen und im Rahmen von geschäfts- und sozial üblicher Wertschätzung oder Höflichkeit, zu Werbezwecken oder zur legitimen Kundenpflege.

¹ Nachfolgend auch: «Axpo» bzw. «Axpo Mitarbeitende» oder «Mitarbeitende». Der Begriff «Mitarbeitende» umfasst jeweils auch die betreffenden Geschäftsorgane.

Interessenkonflikte

Private Interessen und Beziehungen sind vom Geschäftlichen zu trennen, bestehende oder mögliche Interessenkonflikte sind umgehend offenzulegen. Als Mitarbeitende respektieren wir unsere Treuepflicht gegenüber Axpo.

Geschäftspartner

Wir arbeiten mit Geschäftspartnern zusammen, die unsere Werte teilen und die Geschäftsprinzipien des Verhaltenskodex anerkennen. Bei Zweifeln über die Integrität eines Geschäftspartners oder die Rechtmässigkeit seiner finanziellen Mittel ist umgehend Ihr Vorgesetzter oder der Compliance Officer zu informieren.

Vertraulichkeit

Vertrauliche sowie nicht öffentliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse der Axpo oder anderer Gesellschaften, von denen Sie als Mitarbeitende Kenntnis erhalten, haben vertraulich zu bleiben (auch nach Ablauf des Arbeits- bzw. Vertragsverhältnisses) und dürfen nie zum eigenen Vorteil oder zur Bereicherung Dritter missbraucht werden. Axpo Geschäftsinformation gehört Axpo. Geschäftliche Unterlagen und Daten verbleiben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung im Besitz der Axpo.

Kommunikation

Gebrauchen Sie unsere Informations- und Kommunikationstechnologie für Ihre tägliche Arbeit – professionell und mit Sachverstand, und niemals missbräuchlich. Kommunizieren Sie als Mitarbeitende stets überlegt und angemessen und nur so, dass Sie jederzeit dazu stehen können, was Sie sagen oder schreiben.

Zweifel

Ein einzelner Mitarbeitender kann Axpo durch falsches oder widerrechtliches Verhalten nachhaltig schädigen. Holen Sie daher jederzeit Rat bei Ihrem Vorgesetzten oder beim zuständigen Compliance Officer ein, wenn Sie nicht sicher sind, welches der richtige Weg für das weitere Vorgehen ist.

Regelverstösse

Regelverstösse oder strafbare Handlungen können uns allen schaden und sind deshalb Ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Officer zu melden. Kein Mitarbeitender erleidet Nachteile für Meldungen über Regelverstösse von Mitarbeitenden oder Dritten, die uns in redlicher Absicht erstattet werden.

Teil I: Einleitung

I. Geltungsbereich und Anwendbarkeit des Verhaltenskodex



1 Gliederung des Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex umfasst zwei Teile:

- In der Einleitung werden Anwendbarkeit und Geltungsbereich des Verhaltenskodex dargestellt.
- Die Verhaltensregeln (Teil II dieses Verhaltenskodex) beschreiben in den einzelnen Compliance-Bereichen, was im Axpo Konzern untersagt, erlaubt oder sonst zu beachten ist.

2 Ihre Compliance Officers

Bei Unklarheiten oder Fragen zu Compliance oder unserem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, an den Leiter Compliance oder Ihren lokalen Compliance Officer, und zwar wie folgt:

Axpo Holding AG Axpo Services AG Geschäftsbereich Produktion & Netze Avectris AG und Tochtergesellschaft	Geschäftsbereich Handel & Vertrieb	Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) und Gruppengesellschaften
Dr. Herbert Buff Leiter Compliance Axpo Services AG Parkstrasse 23 CH-5401 Baden Telefon: +41 56 200 44 35 Telefax: +41 56 200 31 31 Mobile: +41 79 407 32 37 E-Mail: herbert.buff@axpo.com	René Beck Group Compliance Officer Axpo Trading AG Lerzenstrasse 10 CH-8953 Dietikon Telefon: +41 44 749 41 06 Telefax: +41 44 749 42 62 Mobile: +41 79 401 34 44 E-Mail: rene.beck@axpo.com	Nicole Bianchi Legal Compliance Officer CKW Rathausen Rathausen 1 CH-6032 Emmen Telefon: +41 41 249 51 18 Telefax: +41 41 249 52 86 Mobile: +41 76 415 29 77 E-Mail: nicole.bianchi@ckw.ch

3 Einhaltung von Gesetzen, internen Vorschriften und ethischen Standards

Alle Mitarbeitenden des Axpo Konzerns² halten sich bei ihrer täglichen Arbeit stets an die anwendbaren Gesetze, an diesen Verhaltenskodex und die darin festgelegten ethischen Grundprinzipien sowie an unsere übrigen internen Vorschriften – wo auch immer wir Geschäfte betreiben und unabhängig davon, was andere vielleicht erwarten oder verlangen.

Der Axpo Konzern³ (nachfolgend auch: «Axpo») verpflichtet sich vorbehaltlos zu Compliance. Geschäft «um jeden Preis» gibt es bei Axpo nicht. Rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten ist Voraussetzung für nachhaltigen – nicht kurzfristigen – Erfolg und die Erhaltung des guten Rufes der Axpo.

² Nachfolgend auch: «Axpo Mitarbeitende» oder «Mitarbeitende». Der Begriff «Mitarbeitende» umfasst jeweils auch die betreffenden Geschäftsorgane.

³ Der Begriff «Axpo Konzern» steht für die Gesamtheit der Axpo Unternehmen. Der Axpo Konzern besteht aus der Axpo Holding AG als Dach-/Muttergesellschaft, mit den von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften Axpo Power AG, Axpo Trading AG, Axpo Grid AG, Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW AG), Avectris AG sowie Axpo Services AG, samt deren 100% oder mehrheitlich gehaltenen Konzerngesellschaften.

Getreu unserem Leitbild handeln wir als Mitarbeitende mit Integrität und Eigenverantwortung und begegnen einander mit Vertrauen, Toleranz und Respekt. Der vorliegende Verhaltenskodex ist ein Leitfaden für unser Handeln und Verhalten als Mitarbeitende sowie ein Bekenntnis der Axpo, bei all ihren geschäftlichen Aktivitäten die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die Best Practice und Branchen-Standards, die Axpo-internen Regelungen sowie die fundamentalen ethischen Grundwerte und gesellschaftlichen Normen einzuhalten.

4 Unsere Erwartungen

Dieser Verhaltenskodex ist ein Leitfaden zu Ihrer Unterstützung und legt dar, was wir von Ihnen als Mitarbeitende erwarten.

Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundregeln und Prinzipien legen dar, was Axpo unter korrektem geschäftlichem Verhalten versteht und von Ihnen erwartet, um so allfälligen Regelverstößen und damit verbundenem Schaden vorzubeugen. Dieser Verhaltenskodex soll Ihnen bei allfälligen «schwierigen Situationen» Hilfestellung bieten und im gegebenen Fall Rat geben, wie weiter vorzugehen ist. Der vorliegende Verhaltenskodex kann jedoch verständlicherweise nicht jede denkbare Situation abdecken, weshalb er durch zusätzliche Compliance-Weisungen und -Regelungen sowohl auf Konzernstufe wie auf Stufe der Konzerngesellschaften konkretisiert und ergänzt wird.

5 Nur der «richtige Weg» ist das Ziel

Wir dürfen nie vom «richtigen Weg» abweichen.

Trotz der Vielfalt der in diesem Verhaltenskodex angesprochenen Themen sollten wir uns bewusst sein, dass die Behörden heute übliche und tolerierte Geschäftspraktiken vielleicht schon morgen in einem anderen Licht betrachten könnten⁴. Wir müssen deshalb jederzeit sicher sein, als Mitarbeitende und als Unternehmen auf dem richtigen Weg zu sein und keine Normen zu verletzen. Zögern Sie daher nie, um Rat zu fragen, wenn Sie nicht sicher sind, welches Vorgehen zu wählen ist. Im Gegensatz zu «gut gemeinten» Handlungen hat Fragen noch nie Schaden angerichtet! Folgen Sie in allfälligen ethischen Konfliktsituationen aber auch stets Ihrem gesunden Menschenverstand und Urteilsvermögen im Sinn und Geist dieses Verhaltenskodex und des geltenden Rechts.

⁴ Dieser Verhaltenskodex wird deshalb regelmässig überarbeitet, um so den Anforderungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Ihren Erwartungen sowie denjenigen unserer Kunden, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit jederzeit gerecht zu werden. Anregungen und Vorschläge zu diesem Verhaltenskodex nimmt der Leiter Compliance gerne entgegen.

6 Ihre persönliche Integrität ist ausschlaggebend

Ihre persönliche Integrität ist der Schlüssel zum Erfolg.

Kein Verhaltenskodex und keine Weisung ersetzt Ihre persönliche Integrität – auf die es in erster Linie ankommt. Jeder unserer Mitarbeitenden ist für die Rechtmässigkeit und Integrität seines Verhaltens als Vertreter der Axpo persönlich verantwortlich. Unsere Führungskräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran.

Da bereits der Anschein unredlichen Verhaltens eines einzelnen Mitarbeitenden den Ruf der Axpo in Mitleidenschaft ziehen kann, ist es unerlässlich, dass jeder Mitarbeitende die anwendbaren Gesetze und unsere internen Regeln versteht und sein Handeln jederzeit danach ausrichtet. Der Einwand «Ich wusste nicht, dass es nicht rechtmässig war» oder etwa die Bemerkung «Ich habe es ja nur gut gemeint» sind keine Entschuldigungen für Fehlverhalten. Wir betrachten es jedoch als unsere Pflicht, Sie mittels entsprechender Schulung und angemessener Information⁵ dabei zu unterstützen, sich mit diesem Verhaltenskodex und den anwendbaren Normen vertraut zu machen.

7 Geltungsbereich des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden des Axpo Konzerns. Dritte, die auf regelmässiger Basis mit Axpo zusammenarbeiten, haben sich an die in diesem Kodex statuierten Geschäftsprinzipien zu halten.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden des Axpo Konzerns. Gesellschaften des Axpo Konzerns können diesen Verhaltenskodex durch erforderliche weitere Vorschriften ergänzen (welche zum Beispiel regionale Besonderheiten berücksichtigen) oder im gegebenen Fall auf Beschluss des zuständigen Gremiums einzelne Bestimmungen/ Abschnitte als für ihren Geschäftsbetrieb nicht relevant deklarieren, dürfen dabei jedoch nicht die hierin enthaltenen Grundprinzipien beeinträchtigen. Zwingend anwendbares Recht geht diesem Verhaltenskodex vor, soweit dieses strengere Regelungen statuiert, nicht jedoch wenn ein niedrigerer Standard als in diesem Verhaltenskodex vorgesehen ist.

Unabhängige Schwestergesellschaften sind, soweit möglich, durch die zuständigen Axpo Führungskräfte dazu zu veranlassen, diesem Verhaltenskodex entsprechende Bestimmungen zu erlassen und zu befolgen.

⁵ Zahlreiche Compliance-Informationen und -Dokumente sind auf unserem Intranet abrufbar.

Axpo Mitarbeitende, die mit externen Geschäftspartnern (zum Beispiel mit Beauftragten, Beratern, Lieferanten usw.) zusammenarbeiten, welche auf regelmässiger Basis für Axpo tätig sind, sorgen dafür, dass:

- diese Geschäftspartner die Geschäftsprinzipien des vorliegenden Verhaltenskodex verstehen und diese als integrierenden Bestandteil der Geschäfts- und Vertragsbeziehung anerkennen.
- entsprechende Massnahmen ergriffen werden (eventuell bis zum Rücktritt vom Vertrag), wenn der externe Geschäftspartner die für ihn geltenden Geschäftsprinzipien dieses Verhaltenskodex oder anderweitig geltende Compliance-Vorschriften nicht befolgt.

8 Pflichten unserer Führungskräfte

Die Axpo Führungskräfte setzen diesen Verhaltenskodex um, indem sie als Vorbild handeln und für eine von Ethik, Integrität und Vertrauen geprägte Compliance-Kultur sorgen.

Compliance – d.h. Gesetzestreue, Integrität und Ethik – ist weder verhandelbar noch delegierbar. Jeder einzelne Axpo Mitarbeitende ist persönlich dafür verantwortlich, diesen Verhaltenskodex und dessen Regeln zu befolgen. Die Axpo Führungskräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und setzen das Vorbild für alle Mitarbeitenden, indem:

- eine Compliance-Kultur gepflegt wird, in der sich die Mitarbeitenden ihrer Verantwortung bewusst sind und sich ermutigt fühlen, ohne Angst vor negativen Konsequenzen allfällige Compliance-Bedenken zu äussern.
- bei der Festlegung der Geschäftsziele sichergestellt wird, dass die Erreichung von Geschäftsergebnissen niemals höher bewertet wird als das Einhalten von Gesetzen, ethischen Grundregeln und unseren internen Compliance-Vorschriften.
- Abläufe und Entscheidungsstrukturen so gestaltet werden, dass Compliance-Probleme möglichst vermieden werden oder bei Vorliegen rasch und effizient aufgedeckt sowie behandelt werden können.
- Compliance bzw. ethisches Verhalten bei der Beurteilung und Entlohnung von Mitarbeitenden in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

9 Die goldene Regel: Fragen Sie um Rat

Das Gegenteil von «gut» ist «gut gemeint». Fragen Sie deshalb jederzeit um Rat, wenn Sie Zweifel, Unklarheiten oder Bedenken haben.

Falls Sie nicht genau wissen, welcher Weg einzuschlagen ist – oder bei sonstigen Fragen oder Bedenken –, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer. «Gut gemeinte» Handlungen sind nicht selten die falschen – was durch rechtzeitige Beratung vermieden werden kann.

Oft helfen auch die nachfolgenden einfachen Fragen – die Sie sich selbst stellen können –, um die richtige Entscheidung zu treffen:

- «Entspricht mein Handeln Recht und Gesetz sowie den grundlegenden ethischen Normen?»
- «Bin ich fair und ehrlich?»
- «Wie würde es wirken, wenn ein Artikel über meine Handlung / Entscheidung auf der Titelseite einer Zeitung veröffentlicht würde?»
- «Was werde ich im Nachhinein davon halten?»
- «Gibt es alternative Möglichkeiten?»
- «Kann ich dies gegenüber meinen Kolleginnen und Kollegen rechtfertigen?»

Wenn Sie vor einer komplexen Geschäftstransaktion stehen, bei der Sie allenfalls Bedenken haben, können auch die folgenden Fragen für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein:

- «Was ist das Ziel der Transaktion?» – «Ist dies moralisch und gesetzlich vertretbar?»
- «Was sind die Absichten des Kunden?» – «Wird unberechtigter Zeitdruck ausgeübt, und falls ja, weshalb?»
- «Verstehe ich die Struktur des Ganzen?» – «Habe ich mich an die richtigen Spezialisten gewandt?»
- «Sind meine Handlungen mit der langfristigen Wertschaffung für Axpo vereinbar?»

II. Regelverstösse



1 Meldung von Regelverstössen

Melden Sie Ihrem Vorgesetzten und dem Compliance Officer (tatsächliche oder vermutete) Verstösse gegen Axpo Regeln oder das Gesetz - es hilft uns allen.

Der beste Verhaltenskodex nützt nichts, wenn das Unternehmen nichts von Verstössen gegen seine Bestimmungen oder andere Regeln weiss. Axpo pflegt eine Kultur des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts, wo über unsere Werte und die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundregeln aufrichtig, ehrlich und offen diskutiert werden kann und soll. Jeder Mitarbeitende hat das Recht, allfällige Bedenken jederzeit und ohne Furcht vor nachteiligen Folgen vorzubringen.

Wir bitten Sie deshalb, alle von Ihnen festgestellten oder vermuteten Verstösse gegen das Gesetz, diesen Verhaltenskodex oder andere interne Regeln umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer zu melden. Dasselbe gilt, falls Sie von einer Person dazu aufgefordert werden, gegen solche Vorschriften oder Prinzipien zu verstossen.

Bitte bringen Sie allfällige Bedenken, wichtige Beobachtungen oder konkrete Verdachtsmomente jederzeit - und umgehend - uns gegenüber zur Sprache, bevor allfälliger (weiterer) Schaden entsteht. Gehen Sie damit nicht als Erstes an die Öffentlichkeit - Axpo nimmt Ihre Anliegen ernst und wird Ihren Bedenken in jedem Fall angemessen nachgehen.

2 Axpo Ethik-Hotline

Zögern Sie nicht, unsere Ethik-Hotline zu benutzen, wenn Sie Bedenken irgendwelcher Art haben.

Sie haben stets die Möglichkeit, Ihre Anregungen, Bedenken oder Fragen über die Axpo Ethik-Hotline (Telefon: +41 56 200 48 30) oder per E-Mail an ethik@axpo.ch vorzubringen. Unter der angegebenen Telefonnummer kann dies auch anonym geschehen⁶ - seien Sie sich jedoch bewusst, dass der jeweilige Sachverhalt bei anonymen Meldungen schwieriger abzuklären ist als bei offenen Hinweisen. Wenn Sie daher auf Anonymität verzichten und uns unter Angabe Ihrer Identität persönlich kontaktieren, erleichtert dies für uns die Möglichkeit, Ihren Bedenken effizienter und umfassender nachzugehen.

Ihr Anliegen oder ein uns mitgeteilter Regelverstoss wird im Rahmen einer Untersuchung mit der grösstmöglichen Vertraulichkeit behandelt. Insbesondere werden Ihre Identität und die von Ihnen mitgeteilten Informationen nur an diejenigen Personen weitergeleitet, die mit der Problemlösung beauftragt sind, und dies auch nur dann, wenn es für die Untersuchung und Ermittlung des Sachverhaltes unumgänglich ist.

⁶ Der Anschluss des Anrufenden ist nicht sichtbar.

3 Verbot von Vergeltungsmassnahmen

Kein Mitarbeitender darf Nachteile erleiden oder schlechter gestellt werden, weil er sich an diesen Verhaltenskodex hält oder uns Regelverstösse von Mitarbeitenden oder Dritten meldet.

Axpo verbietet jegliche unrechtmässige Behandlung von Mitarbeitenden (wie z.B. die Benachteiligung, Schlechterstellung oder Ausübung von Vergeltungsmassnahmen), die diesen Verhaltenskodex befolgen. Untersagt ist ferner die unrechtmässige Behandlung von Mitarbeitenden, die uns festgestellte oder (in gutem Glauben) vermutete Verstösse von Mitarbeitenden oder Dritten gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Vorschriften melden - oder dabei helfen, solche Vorgänge zu untersuchen.

Jegliche unrechtmässige Behandlung von Mitarbeitenden, die mit ihrem Verhalten im Sinne der vorstehenden Erwägungen dazu beitragen, Schaden zu verhindern, zieht disziplinarische oder anderweitige Konsequenzen nach sich. Letzteres gilt auch für böswillige Falschmeldungen über angebliche Regelverstösse von Mitarbeitenden oder Dritten.

4 Sanktionen bei Regelverstössen

Widerhandlungen gegen diesen Verhaltenskodex oder die ethischen Grundprinzipien der Axpo werden nicht toleriert.

Dieser Verhaltenskodex ist von allen Axpo Mitarbeitenden nach Wortlaut, Sinn und Geist zu befolgen. Verstösse gegen das Gesetz, gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Axpo Vorschriften haben je nach Fall disziplinarische, arbeits- oder auch strafrechtliche Konsequenzen. Solche Massnahmen können zum Beispiel in folgenden Situationen ergriffen werden:

- Nicht-Melden eines dem Mitarbeitenden bekannten, vermuteten oder tatsächlichen Regelverstosses.
- Böswillige Falschmeldungen über angebliche Regelverstösse von Mitarbeitenden oder Dritten.
- Mangelnde oder fehlende Kooperation bei der Untersuchung allfälliger Regelverstösse.
- Aufforderung anderer zum Verstoß gegen Gesetze, gegen diesen Verhaltenskodex oder andere Axpo Regeln.
- Unrechtmässige Behandlung von Mitarbeitenden, die in gutem Glauben Regelverstösse gemeldet oder entsprechende Bedenken geäussert haben.

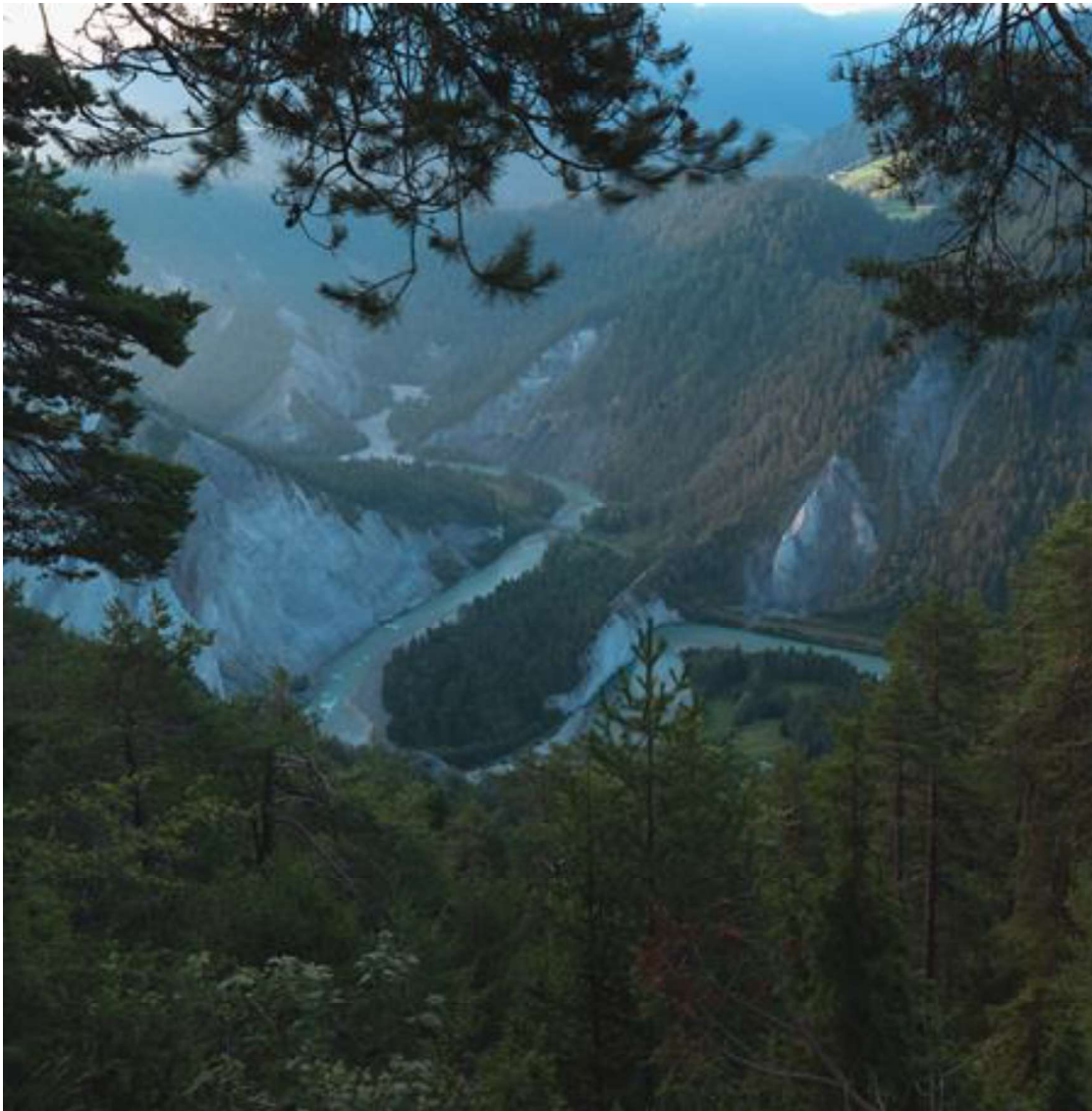
5 Meldung bei behördlichen Untersuchungen oder Verfahren

Behördliche Verfahren oder Untersuchungen gegen Axpo Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit können sich nachteilig auf Axpo auswirken und sind deshalb unverzüglich dem Vorgesetzten, dem zuständigen Personalverantwortlichen sowie dem Compliance Officer zu melden.

Die persönliche Integrität unserer Mitarbeitenden ist für Axpo von zentraler Bedeutung. Als Mitarbeitender haben Sie deshalb die Pflicht, Ihren Vorgesetzten, die zuständige Personalabteilung, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer umgehend darüber zu informieren, wenn im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit ein Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren Ihnen gegenüber angedroht oder gegen Sie eingeleitet wurde.

Teil II: Verhaltensregeln

I. Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt



1 Sicherheit

Sicherheit und Schutz von Mensch und Umwelt haben für Axpo Vorrang. Halten Sie zum Wohle aller Mitarbeitenden, der Gemeinschaft und der Umwelt Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften ein und melden Sie uns Widerhandlungen dagegen.

Sicherheit von Mensch und Umwelt geht vor

Axpo ist bestrebt, für alle Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen sowie Schaden an Umwelt und Gemeinschaft zu vermeiden. Als Mitarbeitender haben Sie hierzu nach besten Kräften beizutragen, indem Sie geltende Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einhalten und uns begangene oder vermutete Widerhandlungen gegen solche Vorschriften melden.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Sicherheits-, Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften zu missachten.
- Sicherheit und Schutz von Axpo Mitarbeitenden, Dritten oder der Umwelt zu gefährden.
- Profit vor Sicherheit zu stellen.

Beachten Sie bitte:

- Sicherheit hat stets Vorrang vor Profit.
- Fühlen Sie sich persönlich verantwortlich für Ihre eigene Sicherheit und diejenige anderer.
- Melden Sie festgestellte Unfälle, gefährliche Arbeitspraktiken, allfällige Sicherheitslücken oder sonstige Bedenken in diesem Zusammenhang umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem verantwortlichen Security Officer, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.
- Gehen Sie bei Ihren Entscheidungen stets sorgfältig und bedacht vor und beachten Sie dabei immer die Risiken, die mit unserem Geschäft verbunden sind.

2 Belästigung und Diskriminierung

Niemand hat das Recht, die persönliche Integrität unserer Mitarbeitenden durch belästigendes, diskriminierendes oder anderweitig verletzendes Verhalten zu beeinträchtigen. Physische und psychische Gewalt jeglicher Art gegenüber Mitarbeitenden ist untersagt.

Belästigungs- und Diskriminierungsverbot

Axpo pflegt eine Betriebskultur des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und des Anstands. Axpo duldet weder Belästigung noch Diskriminierung, Einschüchterung oder anderweitige Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund persönlicher Eigenschaften wie Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Behinderung, Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung - sei es durch andere Mitarbeitende oder Dritte (einschliesslich Kunden und Geschäftspartner). Widerhandlungen ziehen disziplinarische und im gegebenen Fall auch strafrechtliche Folgen nach sich.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Axpo Mitarbeitende in irgendeiner Form zu belästigen, einzuschüchtern, zu benachteiligen, zu diskriminieren oder anderweitig zu verletzen, zum Beispiel durch:
 - verbale Belästigung (explizite oder anstössige und unerwünschte Witze, Schimpfnamen, Beleidigungen, abfällige Bemerkungen);
 - physische Belästigung (unnötiges und unerwünschtes Berühren einer Person, Gewaltanwendung, physische Eingriffe, die eine Person daran hindern, der Arbeit im normalen Rahmen nachzugehen);
 - visuelle Belästigung (sexuell anzügliche Bilder, Objekte, Poster, Karikaturen, Zeichnungen usw.);
 - versteckte Anspielungen / Andeutungen;
 - Handlungen oder Verhaltensweisen, die als Mobbing zu qualifizieren sind; oder
 - Ausübung physischer oder psychischer Gewalt.

Beachten Sie bitte:

- Alle Axpo Mitarbeitenden tragen Verantwortung für ein belästigungsfreies Arbeitsklima durch tolerantes Verhalten gegenüber anderen Mitarbeitenden und durch gegenseitigen Respekt.
- Axpo Mitarbeitende haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz und das Recht, sich mittels formeller Beschwerde gegen entsprechende Verfehlungen zur Wehr zu setzen und eine Untersuchung zu verlangen.
- Bei der Durchführung von Untersuchungen wird Vertraulichkeit im Rahmen des Möglichen gewährleistet.
- Zögern Sie nicht, Verstösse gegen das Belästigungs- und Diskriminierungsverbot Ihrem Vorgesetzten, dem zuständigen HR-Verantwortlichen bzw. der entsprechenden Vertrauensperson, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer zu melden.

3 Nachhaltigkeit

Wir betreiben unser Geschäft mit Rücksicht auf Umwelt und Gemeinschaft und pflegen den offenen Dialog mit unseren Anspruchsgruppen. Unsere Nachhaltigkeitspolitik reflektiert unsere Verantwortung, die wir bei der Gestaltung unserer Produkte und im Rahmen unserer Dienstleistungen bewusst wahrnehmen.

Unser Bekenntnis zur Nachhaltigkeit

Als führendes Unternehmen in öffentlicher Hand fühlt sich Axpo in besonderem Masse verpflichtet, wirtschaftlich erfolgreich sowie sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln. Verantwortung und Sicherheitsbewusstsein prägen unser Handeln gegenüber Mensch und Umwelt. Wir sind bestrebt, für unsere Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Den Themen Umwelt, Sicherheit und Gesundheit messen wir einen hohen Stellenwert bei und ergreifen die notwendigen Massnahmen zur angemessenen Minimierung entsprechender Risiken.

Nachhaltigkeitspolitik

Wir verstehen Nachhaltigkeit als unsere Verpflichtung, den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der sozialen Verantwortung in der Erfüllung unseres Unternehmensauftrags immer besser gerecht zu werden. Axpo sucht bei ihren geschäftlichen Tätigkeiten stets den Einklang zwischen ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielsetzungen. Wir setzen uns für eine effiziente Nutzung von natürlichen Ressourcen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Technologie ein.

Beachten Sie bitte:

- Als Mitarbeitende tragen Sie mit Ihrem Verhalten zu unserer Verantwortung für Nachhaltigkeit bei, indem Sie:
 - die anwendbaren Umweltgesetze und Sicherheitsnormen kennen und einhalten;
 - sich als autorisierter Vertreter gegenüber den relevanten Anspruchs- und Interessengruppen für die Geschäftstätigkeit der Axpo im Rahmen eines offenen Dialoges angemessen einsetzen.

II. Einhaltung von Marktregeln



1 Freier Wettbewerb

Axpo verpflichtet sich dem fairen Wettbewerb und spricht weder Preise, Kunden, Märkte, Mengen noch Gebiete mit ihren Mitbewerbern bzw. Konkurrenten ab noch tauscht sie entsprechende Informationen aus.

Verpflichtung zu fairem Wettbewerb

Axpo verpflichtet sich dem fairen Wettbewerb – der Grundlage unseres Wirtschaftssystems und der freien Marktwirtschaft. Marktteilnehmer sollen sich gegeneinander abgrenzen und durch wirtschaftliche Leistung überzeugen, nicht durch unfaire Geschäftspraktiken, Missbrauch von Marktdominanz oder widerrechtliche Zusammenarbeit. Für die Einhaltung des anwendbaren Wettbewerbsrechts ist jeder einzelne Mitarbeitende persönlich verantwortlich. Wettbewerbs-schädigendes Verhalten wird von Axpo nicht geduldet.

Horizontale oder vertikale Abreden

Als unzulässig und wettbewerbswidrig gelten unter anderem Abreden (jeder Art) oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen (oder dies bezwecken) und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden (aller Art), die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen. Dazu gehören insbesondere Abreden über Preise, Bedingungen oder Liefergebiete. Verboten sind wettbewerbs-schädigende Abreden sowohl auf horizontaler Ebene (also unter Konkurrenten, d.h. Unternehmen gleicher Marktstufe⁷) als auch in vertikaler Richtung (d.h. zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen⁸).

Missbrauch von Marktmacht

Wettbewerbsrechtlich unzulässig ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Unzulässig verhält sich ein marktbeherrschendes Unternehmen, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder die Marktgegenseite benachteiligt.

Strommarktregulierung

Die Strommarktgesetzgebung der Schweiz gebietet einen fairen und diskriminierungsfreien Strommarkt, wo Kunden bzw. eine bestimmte Kundengruppe ihren Stromlieferanten frei wählen können. Axpo respektiert diese Regulierung und übt ihre Marktstellung niemals missbräuchlich oder wettbewerbs-schädigend aus. Wir beachten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Unternehmensbereichen.

⁷ Die Marktstufen im Elektrizitätsbereich können grundsätzlich wie folgt unterteilt werden: Stromproduktion, Stromübertragung, Stromverteilung, Lieferung an Endabnehmer sowie Stromhandel.

⁸ Abreden innerhalb des Axpo Konzerns stellen keine Wettbewerbsabreden dar (sogenanntes Konzernprivileg). Dies gilt für Axpo Tochtergesellschaften und deren Enkelgesellschaften (insbesondere Kraftwerke), sofern Letztere vollständig in die Organisationsstruktur des Axpo Konzerns eingegliedert sind und den Enkelgesellschaften keine wirtschaftliche Selbstständigkeit zukommt.

Dazu gehört das Verbot der Verwendung wirtschaftlich sensibler Informationen oder Erträge aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze zugunsten anderer Tätigkeitsbereiche (sog. «Unbundling»). Solche Informationen sind vertraulich zu behandeln⁹. Sie dürfen den Mitarbeitenden aus den Bereichen Energie-Vertrieb und Energie-Handel bzw. deren Vorgesetzten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Informationen dürfen zudem in keiner Weise für Tätigkeiten verwendet werden, bei denen durch ihren Gebrauch ein Wettbewerbsvorteil für Axpo gegenüber anderen Energie-versorgungsunternehmen entsteht.

Form der Abrede nicht entscheidend

Die Form einer Wettbewerbsabrede ist für die Frage nach deren Unzulässigkeit nicht massgeblich – entscheidend ist, ob und in welchem Umfang der Wettbewerb eingeschränkt wird. Eine wettbewerbswidrige mündliche oder «informelle» Abrede (zum Beispiel ein «Gentlemen's Agreement») ist deshalb genauso unzulässig wie eine formelle schriftliche Vereinbarung oder eine geheime Abrede (zum Beispiel als «Side Letter»).

Verbot von Parallelverhalten

Die Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs gelten auch zur Verhinderung von bewusstem und beabsichtigtem Parallelverhalten zwischen einzelnen Unternehmen mit dem Ziel der Beschränkung des Wettbewerbs auf bestimmten Märkten.

Der Begriff «Parallelverhalten» umschreibt Situationen, in denen eine Partei bei einer anderen Partei (bewusst und mit Absicht) eine Erwartung im Hinblick auf die Art und Weise weckt, wie sie sich verhalten wird, und dadurch den Wettbewerb beeinflusst. Dies kann etwa durch die regelmässige Veröffentlichung oder Anzeige von Preiserhöhungen gegenüber Mitbewerbern oder in der Öffentlichkeit geschehen (zum Beispiel durch Presseerklärungen oder öffentliche Bekanntmachungen), wenn die veröffentlichende Partei weiss oder erwartet, dass die Mitbewerber dem Beispiel folgen werden.

Konsequenzen

Die Folgen von Verstössen gegen Wettbewerbsrecht sind erheblich und umfassen – neben nachhaltigem Reputationsschaden und Zivilrechtsprozessen (seitens der Kunden) – regelmässig hohe Geldstrafen für das Unternehmen¹⁰ sowie in vielen Fällen strafrechtliche Sanktionen. Dazu kommt die Störung der betrieblichen Abläufe aufgrund einer laufenden Untersuchung.

⁹ Die Netzbereiche sind buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu trennen.

¹⁰ In einigen Ländern können auch kartellrechtliche Bussen gegen die fehlbare Person verhängt werden.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- mit Konkurrenten und Mitbewerbern¹¹, Geschäftspartnern oder Kunden formelle oder informelle Vereinbarungen oder Absprachen zu treffen, um:
 - Preise abzustimmen;
 - Produkte, Märkte, Mengen, Gebiete oder Kunden zuzuteilen bzw. abzustimmen;
 - anderweitig auf Wettbewerb zu verzichten¹²; oder
 - das Vorgehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschreibungen abzustimmen.
- mit Konkurrenten und Mitbewerbern Informationen auszutauschen¹³ über aktuelle oder zukünftige Preise, Konditionen, Marktanteile, Mengen, Gewinnmargen, Kosten, Angebote, Vertriebspraktiken, Verkaufsbedingungen, bestimmte Kunden oder Händler.
- mit Kunden einen Weiterverkauf unserer Produkte zu bestimmten Preisen zu vereinbaren oder von unseren Kunden einen solchen Weiterverkauf zu verlangen (Preisbindung der zweiten Hand)¹⁴.
- Handelspartner bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen in Missbrauch der Marktstellung bzw. der gesetzlichen oder vertraglichen Grundversorgungspflicht zu diskriminieren, z.B.:
 - sachlich und objektiv unangemessen hohe Preise (die nicht dem wirtschaftlichen Wert der Leistung entsprechen) oder unangemessene oder unübliche (sachlich nicht zu rechtfertigende) Geschäftsbedingungen zu erzwingen;
 - Handlungen vorzunehmen, mit denen wir einen Kunden gegenüber einem anderen Kunden, der mit diesem konkurriert, auf unfaire Weise begünstigen (unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Kunden bzw. Abnehmern);
 - ohne sachliche Rechtfertigung das Eingehen oder Verlängern einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden oder Abnehmer zu verweigern;
 - Koppelungsgeschäfte abzuschliessen, d.h. an den Abschluss von Verträgen die Bedingung zu koppeln, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.
- bei Durchsuchungen¹⁵ oder Verfahren seitens der Wettbewerbsbehörden in rechtswidriger Weise nicht zu kooperieren.

¹¹ Aus Sicht des Kartellrechts sind Kantonswerke und Endverteiler grundsätzlich als Mitbewerber für die Belieferung von Endkunden zu betrachten. Die Kantonswerke gelten zusätzlich als Konkurrenten bei der Belieferung von Endverteilern und Endkunden.

¹² Die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes kann unter Umständen zulässig sein – solche Vereinbarungen müssen vorgängig der zentralen Servicefunktion Recht oder dem lokalen Rechtsdienst vorgelegt werden.

¹³ Entsprechende Informationen, die Axpo unaufgefordert erhält, sind ausdrücklich zurückzuweisen.

¹⁴ Zu ergänzen ist: «noch sich an allfällige von Lieferanten vorgegebene Wiederverkaufspreise zu halten.»

¹⁵ Hierzu bestehen in den einzelnen Axpo Konzerngesellschaften spezifische Anleitungen.

Erlaubt ist:

- eine Geschäftsbeziehung zu verweigern bei Vorliegen von sachlichen Gründen¹⁶, die belegbar und nachvollziehbar sind.
- Kunden unterschiedlich zu behandeln, wenn dafür sachliche Gründe¹⁷ vorliegen, die belegbar und nachvollziehbar sind.
- ein Hauptgeschäft mit einem Nebengeschäft zu verknüpfen, sofern diese Geschäfte untrennbar miteinander verbunden sind (zum Beispiel technische Notwendigkeit).

Beachten Sie bitte:

- Vertriebsverträge mit Exklusivitätsklausel sind stets vorgängig der internen Rechtsabteilung zur Prüfung vorzulegen.
- Der Einwand «Ich wusste nicht, dass es nicht rechtmässig war» ist keine Entschuldigung gegenüber den Wettbewerbsbehörden!
- Jedes Energieversorgungsunternehmen entscheidet eigenständig aufgrund seiner spezifischen Beurteilungskriterien, welche Kunden es zu welchen Preisen beliefern will.
- Niemand ist verpflichtet, einem freien Kunden ein Angebot zu unterbreiten.
- Bei Hausdurchsuchungen oder Verfahren seitens der Wettbewerbsbehörden kooperieren wir unter Wahrung der uns zustehenden Verteidigungsrechte.
- Setzen Sie sich mit dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer in Verbindung, wenn Sie Fragen haben zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts oder bei Zweifeln im Hinblick auf die Zulässigkeit eines bestimmten Vorgehens.

2 Wirtschafts- und Fachverbände

In Ihrer Funktion als Mitarbeitender des Axpo Konzerns dürfen Sie nur an Versammlungen anerkannter Wirtschafts- oder Fachverbände teilnehmen, die für zulässige und angemessene geschäftliche, wissenschaftliche oder fachliche Zwecke abgehalten werden.

Das Wichtigste in Kürze

Keine der vorstehend beschriebenen, wettbewerbsschädigenden Aktivitäten darf Gegenstand einer Diskussion oder einer Vereinbarung im Rahmen von Wirtschafts- oder Fachverbänden sein – weder formell als Bestandteil der Traktandenliste bei Anlässen noch «informell» im Rahmen von Treffen oder Gesprächen mit Mitbewerbern am Rande solcher Veranstaltungen.

¹⁶ Als sachliche Gründe können beispielsweise Kapazitätsprobleme gelten.

¹⁷ Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung wären beispielsweise eine höhere Sicherheitsleistung bei einem finanziell angeschlagenen Kunden bzw. Abnehmer oder betriebswirtschaftlich begründete Sonderkonditionen zugunsten eines Kunden bzw. Abnehmers, der grosse Energiemengen bezieht, soweit daraus effektiv Kosteneinsparungen resultieren.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- im Rahmen von Wirtschafts-oder Fachverbänden wettbewerbswidrige Handlungen vorzunehmen oder zu unterstützen.
- an Wirtschafts-oder Fachverbänden (oder deren Anlässen) teilzunehmen, deren Aktivitäten gegen Wettbewerbsrecht verstossen.

Erlaubt ist:

- an Wirtschafts-oder Fachverbänden teilzunehmen, deren Aktivität das Wettbewerbsrecht respektiert.

Beachten Sie bitte:

- Besprechen Sie allfällige zweifelhafte oder fragwürdige Traktanden rechtzeitig vor der Teilnahme mit Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.
- Wenn im Rahmen einer Wirtschafts-oder Fachverbandsversammlung ein unangebrachtes Thema zur Sprache kommt oder Sie Aktivitäten beobachten, die verdächtig scheinen oder gar rechtswidrig sind, sollten Sie:
 - sich formell von dieser Diskussion bzw. der Versammlung distanzieren und den Antrag stellen, diese Diskussion zu beenden;
 - Ihre diesbezüglichen Einwände zu Protokoll geben und darauf bestehen, dass dies entsprechend protokolliert wird (gegebenenfalls unter Beizug eines Zeugen);
 - die Versammlung verlassen, falls die widerrechtliche Diskussion / Aktivität nicht beendet wird;
 - unverzüglich Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer darüber unterrichten.

3 Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen (Embargos)

Bei Transaktionen mit internationalem Bezug ist sicherzustellen, dass geltende Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen (Embargos) eingehalten werden.

Das Wichtigste in Kürze

Axpo ist aufgrund ihrer Geschäftsbereiche grenzüberschreitend tätig und dadurch in zahlreichen ausländischen Märkten und Regionen aktiv. Nationale bzw. internationale Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen können - beispielsweise zum Schutz der nationalen Sicherheit, der einheimischen Wirtschaft oder um aussenpolitischen Zielen eines bestimmten Landes Nachdruck zu verleihen - die grenzüberschreitende Versendung von Gütern, das Anbieten und Ausüben von Dienstleistungen oder die Überlassung von Technologien einschränken.

Inhalt von Embargos

Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen¹⁸ können sich auf das Geschäft der Axpo auf zweifache Weise auswirken, indem sie:

- Axpo verbieten oder dabei einschränken, Geschäfte mit bestimmten Personen oder Geschäftspartnern in bestimmten Ländern durchzuführen; oder
- Axpo Bussen oder andere Sanktionen auferlegen, wenn Axpo verbotene Transaktionen - sei es mit oder ohne Absicht - durchführt oder unterstützt.

Verantwortlichkeit

Bei geschäftlichen Transaktionen mit internationalem Bezug hat der im betreffenden Geschäftsbereich zuständige Mitarbeitende sicherzustellen, dass die auf Axpo und ihr Geschäft anwendbaren Wirtschafts- und Handelsbeschränkungen eingehalten werden.

Warnsignale

Insbesondere bei den folgenden Warnsignalen sollten Sie - vor der Durchführung einer Transaktion - zusammen mit Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer weitere Abklärungen zum Sachverhalt treffen:

- Kunde / Geschäftspartner liefert unbefriedigende Antworten auf Fragen zu Endverbrauch(er), Lieferdaten oder -ort.
- Unüblich günstige Zahlungskonditionen.
- Merkwürdige Rechnungen (zum Beispiel: Wert und Preis stimmen nicht überein; unvollständige Warenbezeichnung; fehlende Bezeichnung des Herkunftsstaates usw.).
- Verdächtige und / oder nicht dokumentierte Zahlungen ausserhalb der Rechnung.
- Transaktionen mit Verbindungen zum Militär oder der Einbezug von Drittparteien mit Verbindungen zur Herstellung oder Lieferung von Waffen.

¹⁸ Es gilt zu beachten, dass die Liste der Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen laufend Änderungen unterworfen ist.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- grenzüberschreitende Aktivitäten für Axpo vorzunehmen, wenn dadurch anwendbare Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen verletzt werden.

Erlaubt ist:

- grenzüberschreitende Tätigkeiten vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass geltende Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen eingehalten werden.

Beachten Sie bitte:

- Die für grenzüberschreitende Geschäfte der Axpo verantwortlichen Mitarbeitenden haben die entsprechenden Massnahmen zu treffen, damit keine geltenden Handels- oder Wirtschaftsbeschränkungen verletzt werden.
- Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.

III. Integrität im Geschäftsverkehr



1 Korruption (Bestechung; Vorteilsgewährung)

Kein Mitarbeitender darf Beamte oder Private bestechen sowie unerlaubte Vorteile oder Begünstigungen annehmen, anbieten, versprechen oder zuwenden. Unser Geschäft basiert auf der Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen -- und nicht auf solchen Handlungen.

Keine Toleranz für Korruption

Einen guten Ruf aufzubauen erfordert Jahre - ein einziger Korruptionsskandal könnte die Reputation des Axpo Konzerns in kurzer Zeit nachhaltig schädigen. Jegliche Form von Korruption, Bestechung, unerlaubter Vorteilsgewährung oder anderer rechtswidriger «Gefälligkeiten» sowie die Beteiligung an solchen Aktivitäten sind verboten. Unser Geschäft basiert niemals auf solchen Praktiken - nirgendwo und unabhängig davon, was andere vielleicht erwarten oder verlangen. Zuwiderhandlung hat arbeits- und in der Regel auch strafrechtliche Konsequenzen, da Korruption in den meisten Ländern strafrechtlich verfolgt wird¹⁹.

Definition «Korruption»

Korruption gibt es im Verhältnis zu Amtsträgern wie unter Privaten. Unter Korruption versteht man generell den Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zum persönlichen Nutzen. Korruption setzt stets eine (Austausch-)Handlung zweier Parteien voraus:

- die Person, die ihre Vertrauensposition missbraucht (zum Beispiel öffentlicher Amtsträger); und
- die Person, die versucht, aus diesem Missbrauch einen Nutzen (für sich oder einen anderen, auch die Firma) zu ziehen (zum Beispiel Angestellter eines Unternehmens).

«Korruption» umfasst Bestechung sowie unerlaubte Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme:

- Unter «Bestechung» versteht man das Versprechen oder die Leistung einer Zahlung oder die Gewährung eines sonstigen «nicht gebührenden» Vorteils²⁰ (sei es direkt oder über Mittelspersonen) an einen öffentlichen Amtsträger (Bestechung eines öffentlichen Funktionsträgers) oder jemanden in der Privatwirtschaft (Bestechung eines privaten Entscheidungsträgers) mit der Absicht und in der Erwartung, als Gegenleistung für die Bestechung einen unlauteren Vorteil durch eine rechtswidrige Handlung zu erlangen²¹.
- Mit «Vorteilsgewährung» und «Vorteilsannahme» sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die - bei Amtsträgern - nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern allgemein im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden («Klimapflege» und «Anfüttern»).

Jede rechtswidrige Zuwendung zur Einflussnahme

Korruption muss nicht notwendigerweise in bar erfolgen, sondern kann auch in jeder anderen Zuwendung liegen, die eine sach- und rechtswidrige Einflussnahme zum Ziel hat. Insoweit kommen auch Schmiergelder, Geschenke, Einladungen sowie Spenden oder Sponsoring als potenzielle Mittel der sachwidrigen Einflussnahme in Betracht.

¹⁹ Wenn auch (leider) nicht überall mit der gebührenden Konsequenz und Härte.

²⁰ Er gilt als «nicht gebührend», weil er weder rechtlich noch aus anderem Grund geschuldet ist. Bei der Bestechung ist der «nicht gebührende Vorteil» auf eine konkrete Handlung gerichtet (es besteht ein Austauschverhältnis).

²¹ Nur die Bestechung umfasst auch Vorteile zugunsten von Dritten (zum Beispiel Ehepartner oder Kinder von Amtsträgern oder Privatpersonen). Der «Pelzmantel für die Ehefrau» eines Beamten wäre also vom Bestechungstatbestand mit umfasst.

Erlaubte («gebührende») Vorteile

Erlaubt sind lediglich solche materiellen oder immateriellen Vorteile, welche gemäss öffentlichrechtlicher Regelungen betreffend die Geschenkkannahme gestattet sind, ebenso wie sozial übliche Vorteile. Dazu gehören zum Beispiel:

- Traditionelle Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke an Amtsträger;
- Die Bezahlung üblicher Trinkgelder (zum Beispiel in einem Restaurant oder für bestimmte Dienste);
- Nahrungsmittel von verhältnismässigem bzw. bescheidenem Wert, die innerhalb eines Tages konsumiert werden können.

Ob etwas sozial üblich ist, entscheidet sich aufgrund gesellschaftlicher Konventionen oder lokaler Gesetze. Der Geber erlangt dabei für die Gewährung des Vorteils keine rechtswidrige Begünstigung.

Strafbarkeit

Wer im In- oder Ausland einen Amtsträger²² oder im geschäftlichen Kontext eine Privatperson besticht, begeht eine in der Schweiz strafbare Handlung. Neben den involvierten Personen kann auch das Unternehmen bestraft werden.

Warnsignale

In den folgenden Fällen sollten Sie vor der Abwicklung des Geschäfts mit Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer weitere Abklärungen treffen:

- Andeutungen der Gegenpartei, Geschäfte aufgrund «spezieller Beziehungen» nur über einen bestimmten Vertreter/ Partner abzuwickeln;
- Negative Informationen über den Geschäftspartner oder seine aktuellen oder potenziellen Vertreter²³;
- Forderungen nach Provisionszahlungen vor Auftragsvergabe;
- Provisionen, die in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Abgrenzung gegenüber (zulässigen) Geschenken

Es ist nicht immer einfach, die Grenze zum (noch) Erlaubten zu finden. Die folgenden zusätzlichen Hinweise zeigen Ihnen die wichtigsten Unterschiede zwischen Korruption und zulässigen Geschenken:

- Korruption muss im Geheimen erfolgen, da sie weder rechtlich noch moralisch akzeptiert werden kann - Geschenke werden meist offen, als Zeichen guten Willens oder geschäftsüblicher Wertschätzung bzw. Zuneigung, überreicht.
- Korruption erfolgt oft indirekt über eine Drittpartei - Geschenke werden meist direkt ausgerichtet.
- Korruption schafft eine Verpflichtung beim Empfänger - ein Geschenk ist an keine Bedingung geknüpft.

²² Die Gewährung von nicht gebührenden Vorteilen ist nach schweizerischem Recht (nur) bei Schweizer Amtsträgern strafbar (nicht bei ausländischen Beamten oder mit Bezug auf Privatpersonen). Bestechung ist nach Schweizer Recht sowohl gegenüber schweizerischen wie ausländischen Amtsträgern sowie Privatpersonen strafbar.

²³ Zum Beispiel allgemein bekannte Vorwürfe zu unangemessenem Geschäftsverhalten; Ruf der Bestechlichkeit; verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen, die die Entscheidung eines Kunden oder öffentlichen Amtsträgers unangemessen beeinflussen könnten.

Folgen für Täter und Unternehmen

Korruption hat für die Täter, aber auch für involvierte Unternehmen, bei Aufdeckung des Delikts schwerwiegende persönliche und finanzielle Konsequenzen, insbesondere die folgenden:

- Die Reputation eines Unternehmens kann bei Bekanntwerden von korruptem Verhalten bei Investoren, Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit schweren Schaden nehmen.
- Gegen ein Unternehmen, das bestochen hat, ist unter Umständen auch eine Zivilklage möglich, beispielsweise seitens eines Konkurrenten, der bei einer Ausschreibung unterlegen ist.
- Korruption nach aussen fördert Misstrauen und unethisches Verhalten in den eigenen Reihen. Wer im eigenen Betrieb Korruption toleriert oder gar gutheisst, fördert ein Klima, in dem auch andere Delikte gedeihen.
- Leistet ein Unternehmen Korruptionszahlungen, wird es erpressbar.
- Gewisse Regierungen und internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltbank, publizieren Listen von Unternehmen, die sich der Korruption schuldig gemacht haben. Diesen Unternehmen kann der Zugang zu staatlichen Leistungen oder internationalen Projekten verwehrt werden²⁴.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- als Mitarbeitender Amtsträgern, politischen Parteien, deren Funktionären oder Privaten im In- oder Ausland - direkt oder indirekt (zum Beispiel durch Mittelspersonen) - ungebührliche finanzielle Leistungen oder sonstige Zuwendungen, Vorteile oder Begünstigungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dadurch eine rechtswidrige (Amts-) Handlung zum eigenen Vorteil zu erwirken.
- als Mitarbeitender öffentlichen Amtsträgern finanzielle Vorteile, Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige Begünstigungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, die:
 - nach geltenden Landesgesetzen verboten sind;
 - weder angemessen, verhältnismässig noch geschäfts- oder sozial üblich sind;
 - nicht ordnungsgemäss verbucht werden; oder
 - nicht im Land vorgenommen werden, wo die Dienstleistungen erbracht werden.

²⁴ In der Schweiz kommen zum Beispiel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder der Exportrisikoversicherung Antikorruptionsklauseln zur Anwendung, die bei Verletzung zu Vertragsbeendigung, Vertragsstrafen oder Ausschluss von zukünftigen Aufträgen führen können.

Erlaubt ist:

- dem Mitarbeitenden eines Privatunternehmens nach Abschluss eines Geschäfts ein angemessenes Geschenk (von geringem kommerziellem Wert als Zeichen geschäftsüblicher Wertschätzung oder Höflichkeit) oder eine andere rechtmässige Zuwendung gemäss den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex anzubieten oder zu geben²⁵.
- nach Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer gegenüber Beamten Zuwendungen zu machen, wenn:
 - dies nach allen anwendbaren Landesgesetzen erlaubt ist;
 - diese angemessen, verhältnismässig, geschäfts- und sozial üblich sind;
 - sie ordnungsgemäss verbucht werden; und
 - sie im Land vorgenommen werden, wo die Dienstleistungen erbracht werden.

Beachten Sie bitte:

- Kontaktieren Sie in Zweifelsfällen stets - bevor Sie handeln - Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.
- Angesichts der Sensitivität im Umgang mit Amtsträgern sollten Sie stets mit Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer sprechen, bevor Sie Geschenke oder anderweitige Zuwendungen an staatliche Funktionsträger machen oder diese einladen.
- Melden Sie jeglichen Verdacht oder Hinweis auf mögliche Korruption oder Bestechung - oder jede andere Beobachtung, die Sie in diesem Zusammenhang machen - umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer. Auf diese Weise kann möglicher Schaden verhindert werden.

2 Schmiergelder

Wir bezahlen keine Schmiergelder, um uns gegenüber anderen unrechtmässig zu bevorteilen. Es werden keine Zahlungen «off the books» geduldet.

Das Wichtigste in Kürze

Axpo verbietet die Vornahme von Schmiergeldzahlungen. Unter dem Begriff «Schmiergelder» (oft auch: «Sonderbearbeitungsgebühren»)²⁶ sind jene Zuwendungen zu verstehen, die den Zweck haben, bürokratische Vorgänge zu beschleunigen. Schmiergelder umfassen in der Regel die Zahlung einer kleinen Geldsumme oder die Gewährung eines anderweitigen Vorteils, um die Ausführung einer - rechtlich zulässigen - routinemässigen Handlung zu beschleunigen, auf die der Auftraggeber von Rechts wegen grundsätzlich Anspruch hat.

²⁵ Siehe dazu auch unten: «Geschenke und Einladungen».

²⁶ Im internationalen Gebrauch auch «facilitation payments» oder «grease money» genannt.

Abgrenzung zur Bestechung

Der Unterschied zur Bestechung liegt darin, dass bei der Bestechung einem Dritten (in der Regel einem Amtsträger) eine rechtswidrige Zuwendung gemacht wird, um im Gegenzug eine bevorzugte Behandlung zu erhalten, auf die man keinen Anspruch hat und die auf einer widerrechtlichen (Amts-)Handlung beruht. Schmiergelder gegenüber Beamten gelten nach schweizerischem Strafrecht als «nicht gebührende» Vorteilsgewährung und -annahme und sind daher strafbar.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Schmiergelder zu zahlen, unabhängig davon, an wen sie gehen oder ob sie in bestimmten Rechtsordnungen zulässig sind.
- Zahlungen oder sonstige Zuwendungen «off the books» vorzunehmen, d.h. diese nicht ordnungsgemäss zu verbuchen.

Beachten Sie bitte:

- Kontaktieren Sie in Zweifelsfällen stets rechtzeitig Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.
- Glaubt ein Mitarbeitender mit gutem Grund, Leben oder Gesundheit könne bei Nichtbezahlung eines Schmiergeldes gefährdet sein, stellt die Bezahlung eines Schmiergeldes in einer solchen Ausnahmesituation keinen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex dar.
- Falls eine solche Zahlung gestützt auf eine derartige Ausnahmesituation erfolgt, ist dieser Vorgang in den Büchern der Axpo ordnungsgemäss und transparent zu verbuchen, und es sind die erforderlichen Unterlagen offenzulegen.

3 Geschenke und Einladungen

Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen sind nur zulässig, wenn sie angemessene Zeichen geschäftsüblicher Höflichkeit oder Wertschätzung darstellen und keine Partei unlauter beeinflussen (oder dies bezwecken).

Das Wichtigste in Kürze

Geschäftsgeschenke und geschäftliche Einladungen (oder ähnliche Zuwendungen) sind in der Regel sozial übliche Zeichen der Höflichkeit bzw. Wertschätzung, die ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Geschäftspartnern schaffen oder festigen sollen²⁷. Unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien stellen solche Geschenke oder Einladungen ein grundsätzlich erlaubtes Instrument zur Pflege einer Geschäftsbeziehung dar, wenn sie:

- den Rahmen der Angemessenheit wahren,
- verhältnismässig sind,
- freiwillig erfolgen und
- keine unlautere Einflussnahme bezwecken oder bewirken.

²⁷ Zu solchen geschäftlichen Höflichkeitsgesten können Dinge wie Essen und Getränke, Eintrittskarten für Sport- oder Kulturveranstaltungen, Reisen, Unterbringung und sonstige Waren, Gefälligkeiten oder Dienstleistungen gehören. In einigen Kulturkreisen spielen diese Gesten für Geschäftsbeziehungen eine wichtige Rolle; eine Nicht-Aannahme könnte die Gegenpartei unter Umständen beleidigen oder für die Geschäftsbeziehung gar schädlich sein.

Verbot unzulässiger Beeinflussung

Schenken hat stets dort seine Grenzen, wo keine Wertschätzung ausgedrückt wird, sondern eine unlautere Beeinflussung beabsichtigt oder bewirkt wird. Geschenke, Einladungen oder anderweitige Zuwendungen sind - anders ausgedrückt - nicht zulässig, wenn sie unsere eigene Fähigkeit oder diejenige unserer Gegenpartei beeinträchtigen (oder beeinträchtigen könnten), objektive und faire geschäftliche Entscheidungen zu fällen (oder wo dies beabsichtigt ist). Angeboten, vergeben oder angenommen werden darf mit anderen Worten (nur), was nach lokaler Usanz als angemessenes, verhältnismässiges und zulässiges Zeichen einer geschäftsüblichen Wertschätzung oder Höflichkeit (von geringem kommerziellem Wert²⁸) und nicht als unlautere Beeinflussung gilt und keine Interessenkonflikte hervorruft (oder dies beabsichtigt).

Annahme und Vergabe von Geschenken und Einladungen

Geschenke und Einladungen dürfen somit nie mit der Absicht angeboten, versprochen, zugewendet oder angenommen werden, um geschäftliche Entscheidungen unlauter zu beeinflussen; sie müssen stets den geltenden Gesetzen und örtlichen Regelungen entsprechen und dem Anlass, der Stellung und der Position des Empfängers angemessen sein. Besonders kritisch sind Geschenke, Einladungen oder Zuwendungen kurz vor einem Geschäftsabschluss und bei Bieterverfahren, oder wenn der Empfänger ein Amtsträger ist. Für die Zusammenarbeit mit Dritten gestützt auf öffentliche Beschaffungen bestehen spezifische Axpo-interne und gesetzliche Sonderregelungen, die einzuhalten sind²⁹.

Hilfreiche Selbsttests

In Zweifelsfällen können Ihnen die folgenden Fragen dabei helfen, das richtige Vorgehen zu wählen:

- Ist das Ganze legal?
- Ist der Empfänger berechtigt, das Geschenk, die Einladung oder Zuwendung anzunehmen?
- Könnte Axpo dem Vorwurf ausgesetzt sein, dass bei einer geschäftlichen Entscheidung andere Faktoren als die Leistung eine Rolle spielen?
- Würde eine Veröffentlichung der Vergabe oder Annahme dieser Zuwendung Axpo in Verlegenheit bringen?
- Lässt die Gesamtsituation auch nur dem Anschein nach auf eine unzulässige Handlung schliessen?
- Was ist der Anlass für das Geschenk - ist er klar geschäftsbezogen, begründet oder begründbar?
- Ist es angemessen, zu einem bestimmten Anlass ein (solches) Geschenk zu überreichen?
- Welchen Wert hat das Geschenk - ist es massvoll, vertretbar und liegt es in einem vernünftigen Rahmen?
- Wird mit dem Geschenk oder der Zuwendung Druck ausgeübt, eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen oder «besondere Gefälligkeiten» zu gewähren?
- Wird der Umfang des Geschenks oder der Zuwendung in der betreffenden Kultur und Rechtsordnung als angemessen erachtet?

²⁸ Im Sinne einer Faustregel – und vorbehaltlich strikterer Regelungen innerhalb der Axpo – können grundsätzlich Geschenke und Einladungen angenommen oder vergeben werden, deren Wert einen Betrag von CHF 300 (oder Gegenwert) pro Geschenk oder pro Jahr und Geschäftspartner den Gesamtbetrag von CHF 400 (oder Gegenwert) nicht übersteigt. Wertmässig höhere Geschenke oder Zuwendungen sind mit Ihrem Vorgesetzten und dem zuständigen Compliance Officer vorgängig abzusprechen. Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen – seien Sie sich dabei auch stets bewusst, dass CHF 300 bzw. CHF 400 in einzelnen Ländern einen weit höheren Wert darstellen als in andern.

²⁹ Unter öffentlicher Beschaffung bzw. öffentlichem Beschaffungswesen sind sämtliche Beschaffungen zu verstehen, die nach den gesetzlichen Vorgaben von GATT/WTO (GPA) und den bilateralen Verträgen mit der EU sowie den darauf abgestützten gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz abzuwickeln sind.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen, Vorteile, Vergütungen oder Leistungen anzunehmen, sich versprechen zu lassen bzw. anzubieten oder zu vergeben, die:
 - über eine angemessene, geschäfts-³⁰ und sozial übliche³¹ Wertschätzung oder Höflichkeit bzw. einen geringen kommerziellen Wert hinausgehen;
 - geschäftlich nicht begründet oder begründbar sind³²;
 - nicht freiwillig erfolgen;
 - eine Geschäftsbeziehung oder Entscheidung unlauter beeinflussen oder beeinflussen könnten (oder dies beabsichtigen); oder
 - beim Betroffenen einen Interessenkonflikt auslösen (oder auslösen können).
- Geschenke, Einladungen, Zahlungen oder andere Zuwendungen, Vorteile oder Begünstigungen anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen, welche Ihnen nur wegen Ihrer geschäftlichen Stellung oder Tätigkeit zugewendet werden (um Sie zu beeinflussen)³³.
- Ihre dienstliche Stellung zu missbrauchen, um unläutere Vorteile zu fordern oder sich versprechen zu lassen.
- Kickbacks³⁴ anzunehmen, sich versprechen zu lassen, anzubieten oder zu vergeben.
- Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen von Dritten zu fordern.
- direkte oder indirekte Zuwendungen während eines Ausschreibungs- oder Vergabeverfahrens von einer der beteiligten Parteien anzunehmen, sich versprechen zu lassen oder an eine Partei zu vergeben.
- Bargeldgeschenke anzunehmen, sich versprechen zu lassen, anzubieten oder zu vergeben³⁵.
- Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen anzunehmen, sich versprechen zu lassen, anzubieten oder zu vergeben, wenn Sie Zweifel über deren Rechtmässigkeit haben oder haben sollten.

Erlaubt ist:

- angemessene, geschäfts- und sozial übliche Wertschätzungen, Höflichkeitsgesten bzw. Geschenke, Einladungen oder anderweitige Zuwendungen, Vorteile oder Begünstigungen von geringem kommerziellem Wert anzunehmen, sich versprechen zu lassen, anzubieten oder zu vergeben, wenn:
 - dies freiwillig geschieht;
 - dies geschäftlich begründet oder begründbar³⁶ ist;
 - jede unläutere Beeinflussung ausgeschlossen ist; und
 - dies keine Interessenkonflikte auslöst (oder auslösen kann).

³⁰ D.h., die den geltenden Gesetzen und lokalen oder regionalen Bestimmungen entsprechen sowie dem Anlass, der Stellung und der Position des Empfängers angemessen sind und dessen eigenen Compliance-Richtlinien entsprechen.

³¹ Was als geringfügig, geschäfts- und sozial üblich gilt, ist im Zweifelsfall – anhand der konkreten Umstände – vorgängig durch den Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer beurteilen zu lassen.

³² Beispiel: Der im Ausland eingeladene Technische Direktor muss die anschliessende touristische Rundreise im Gastland selbst bezahlen.

³³ Zum Beispiel, weil Sie geschäftliche Entscheidungen fällen (können), welche die Gegenpartei betreffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie als Mitarbeitender auf die Beauftragung der Firma durch Axpo direkt oder indirekt Einfluss nehmen können. Unter solche unerlaubte Zuwendungen bzw. Vorteile fallen zum Beispiel Kickbacks oder andere unläutere Formen von Rückvergütungen, ungebührliche, nicht markt- oder geschäftsübliche «Rabatte» usw. Hierunter fällt auch die Ausführung privater (persönlicher) Aufträge durch Firmen, mit denen Sie geschäftlich zu tun haben, wenn Ihnen als Mitarbeitender dadurch spezifische Vorteile entstehen (oder entstehen könnten), die anderen nicht zuteilwerden.

³⁴ Kickbacks sind unerlaubte Rückvergütungen zur persönlichen Bereicherung im Rahmen eines Geschäftsabschlusses.

³⁵ Sozial übliche Spendentätigkeit oder ähnliche rechtmässige Zwecke sind hiervon ausgenommen.

³⁶ Also keine bezahlten «touristischen Rundreisen» im Gastland im Rahmen von geschäftlichen Anlässen (oder im Anschluss daran).

Beachten Sie bitte:

- Kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer, bevor Sie ein Geschenk oder eine Einladung annehmen, sich versprechen lassen, anbieten oder vergeben.
- Der Verzicht auf die Annahme eines Geschenks oder einer Einladung richtet normalerweise keinen Schaden an.
- Melden Sie jegliche Unregelmässigkeit oder anderweitige Feststellungen in diesem Zusammenhang umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.
- Soweit nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften oder internen Regelungen erforderlich, sind zulässige Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen ordnungsgemäss zu dokumentieren und zu verbuchen.

4 Interessenkonflikte

Konflikte zwischen den persönlichen Interessen und den Geschäftsinteressen der Axpo sind zu vermeiden. Trennen Sie stets Geschäftliches von Privatem und handeln Sie als Axpo Mitarbeitender im Interesse der Firma, ohne dass persönliche Erwägungen oder Beziehungen Sie beeinflussen. Legen Sie unvermeidliche Interessenkonflikte umgehend offen.

Trennung von Privatem und Geschäftlichem

Ein Interessenkonflikt liegt in der Regel dann vor, wenn ein Mitarbeitender oder seine Familie³⁷ in private Aktivitäten eingebunden ist, die seine Objektivität im Rahmen seiner Arbeit behindern. Geschäftliche und private Interessen oder Beziehungen sind deshalb stets voneinander zu trennen, um mögliche Konflikte zwischen Ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Axpo zu vermeiden³⁸. Dies gilt sowohl im Umgang mit unseren Geschäftspartnern, Kunden oder den Behörden als auch im innerbetrieblichen Bereich. Die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Wahrung Ihrer Treuepflicht als Mitarbeitender gegenüber Axpo ist eine Frage der persönlichen Integrität.

Interessenkonflikt-Situationen

Interessenkonflikte können beispielsweise in folgenden Situationen entstehen:

- Aufnahme von (bewilligungspflichtigen) Nebentätigkeiten ohne vorgängige Genehmigung.
- Bekleiden von Ämtern bei Geschäftspartnern, Kunden oder Wettbewerbern ohne vorgängige Bewilligung.

³⁷ Der Begriff umfasst nahe Angehörige, die im gleichen Haushalt leben.

³⁸ Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Sie als Mitarbeitender generell nicht an geschäftlichen Aktivitäten der Axpo teilnehmen, bei denen persönliche Umstände Sie daran hindern (oder hindern könnten), faire und objektive Entscheidungen im Interesse der Axpo zu treffen. Sie sollten dementsprechend auch keine persönlichen, ausserberuflichen Aktivitäten entfalten, die Ihre Fähigkeit, als Mitarbeitender im Interesse der Axpo zu handeln, gegebenenfalls beeinträchtigen (oder beeinträchtigen könnten).

- Annahme von Vorteilen oder Zuwendungen seitens Geschäftspartnern, Kunden oder Konkurrenten, welche Ihnen nur aufgrund Ihrer Tätigkeit und Stellung bei Axpo angeboten werden (um Sie zu beeinflussen).
- Persönliche finanzielle oder anderweitige Beteiligung an einem Geschäftspartner, Kunden oder Konkurrenten, wodurch ein bedeutender Einfluss auf diesen ausgeübt werden kann.
- Geschäftsbeziehungen mit Verwandten, Familienangehörigen oder Bekannten.

Nebenbeschäftigungen

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen Mitarbeitende grundsätzlich keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten. Insbesondere darf die Treuepflicht gegenüber Axpo in keiner Weise verletzt oder Axpo konkurrenziert werden. Will ein Mitarbeitender ein öffentliches Amt oder ein bezahltes bzw. ein nicht bezahltes, arbeitsintensives Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung übernehmen, ist hierfür vorgängig die Zustimmung der zuständigen internen Stellen einzuholen³⁹.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Ihre Treuepflicht als Mitarbeitender gegenüber Axpo zu verletzen.
- ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Stellen:
 - während Ihres Arbeitsverhältnisses mit Axpo eine externe Position zu besetzen oder eine Tätigkeit auszuüben, die den Geschäftsbereich der Axpo berührt, mit einem grösseren zeitlichen Aufwand verbunden ist oder mit Ihrer Arbeit bei Axpo in Konflikt gerät oder geraten könnte⁴⁰;
 - Axpo bei einer Transaktion oder in einer Geschäftsbeziehung zu vertreten, an der Sie, nahe Familienmitglieder, Lebenspartner, Freunde oder enge Bekannte ein (finanzielles oder sonstiges) persönliches Interesse haben;
 - Familienmitglieder, enge Verwandte, Bekannte oder Freunde einzustellen, zu befördern oder direkt zu führen;
 - persönliche Eigengeschäfte zu tätigen, d.h. auf eigene Rechnung Transaktionen durchzuführen, die vergleichbar sind mit jenen, die Ihnen Axpo (bzw. Ihr Arbeitgeber) im Rahmen des Arbeitsverhältnisses aufgetragen hat. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, welche Mitarbeitende für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt⁴¹.
- wesentliche (d.h. beherrschende oder anderweitig kontrollierende) Anteile zu halten an Geschäftspartnern, Kunden oder Konkurrenten der Axpo⁴², sodass ein bedeutender Einfluss auf diese ausgeübt werden kann.
- Ihre Position oder Tätigkeit als Mitarbeitender für die persönliche Bereicherung zu missbrauchen oder um Axpo-externe (private oder persönliche) Aktivitäten mit Axpo Mitteln zu fördern oder zu unterstützen.

³⁹ In der Regel der Vorgesetzte und/oder Human Resources.

⁴⁰ Zum Beispiel bei einem tatsächlichen oder potenziellen Konkurrenten, Mitbewerber, Lieferanten oder Kunden der Axpo; oder aufgrund der zeitlichen Beanspruchung für die Tätigkeit.

⁴¹ Ausnahmen können durch die Konzern- bzw. Geschäftsleitung auf Antrag seitens des zuständigen Compliance Officers bewilligt werden, sofern jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.

⁴² Die private Investitionstätigkeit im üblichen Rahmen fällt nicht darunter.

- zu Ihrem eigenen Vorteil bzw. zu Ihrer eigenen Bereicherung (oder zur Bereicherung Dritter) Tatsachen oder Informationen vor Axpo Entscheidungsträgern zu verheimlichen, zu unterschlagen oder zu verfälschen, welche für die Entscheidungsfindung dieser Personen im Interesse der Axpo ausschlaggebend oder wesentlich sind.

Erlaubt ist:

- persönliche Aktivitäten auszuüben oder Geschäfte zu tätigen, die Ihre Pflichten als Mitarbeitender und das Interesse der Axpo nicht beeinträchtigen und bei denen jegliche Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- als Mitarbeitender Zuwendungen von Dritten im Sinne dieses Verhaltenskodex anzunehmen, wenn damit jeglicher Interessenkonflikt oder eine Beeinflussung ausgeschlossen ist⁴³.

Beachten Sie bitte:

- Melden Sie bestehende oder mögliche Interessenkonflikte umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem jeweiligen Personalverantwortlichen oder dem Leiter Compliance bzw. dem zuständigen Compliance Officer.
- Axpo-externe Tätigkeiten, Nebenerwerbsaktivitäten oder private Mandate, die den Geschäftsbe-
reich der Axpo nicht berühren, keinerlei Interessenkonflikt-Potenzial haben und nicht mit einem be-
sonderen zeitlichen Aufwand verbunden sind, sind nicht bewilligungspflichtig.

5 Geschäftspartner

Unsere Geschäftspartner, mit denen wir regelmässig und längerfristig zusammenarbeiten, haben die Geschäftsprinzipien dieses Verhaltenskodex anzuerkennen und unsere Werte zu achten. Wer dazu nicht bereit ist, soll nicht unser Geschäftspartner sein.

Zusammenarbeit nur mit integren Partnern

Das Verhalten oder die geschäftlichen Aktivitäten unserer Geschäftspartner⁴⁴ können unter Umständen auch den Ruf der Axpo tangieren oder eine (Mit-)Verantwortung bzw. Haftung der Axpo hervorrufen. Aus diesem Grund arbeitet Axpo mit solchen Partnern längerfristig und regelmässig zusammen, die über einen makellosen Ruf verfügen und deren geschäftliches Verhalten ebenso gesetzeskonform und ethisch einwandfrei ist wie dasjenige der Axpo⁴⁵.

⁴³ Im Sinne einer Faustregel können Zuwendungen bis CHF 300 pro Geschenk bzw. CHF 400 pro Jahr und Geschäftspartner grundsätzlich angenommen werden (siehe vorne, Abschnitt «Geschenke und Einladungen»).

⁴⁴ Der Begriff «Geschäftspartner» umfasst Beauftragte, Zulieferer, Berater usw., mit denen Axpo langfristige bzw. regelmässige vertragliche und geschäftliche Beziehungen unterhält.

⁴⁵ Die Compliance-Funktion oder das Management können hierzu sogenannte «Integrity Due Diligence»-Verfahren durchführen.

Wir verlangen daher, dass unsere Geschäftspartner sich zu den in diesem Verhaltenskodex statuierten Geschäftsprinzipien verpflichten und unsere Werte achten. Wer dazu nicht bereit ist, kann (und soll) nicht unser Geschäftspartner sein. Wann immer Sie Zweifel über die Integrität eines unserer Geschäftspartner haben, melden Sie Ihre Bedenken Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.

Warnsignale

Achten Sie als Mitarbeitender bei der Eingehung von Geschäftsbeziehungen mit Dritten insbesondere auf folgende Warnsignale:

- wenn bei der Auswahl von Beauftragten andere Kriterien herangezogen werden als eine offene, wettbewerbsgerechte Ausschreibung;
- wenn Interessenkonflikte bei der Auswahl von Auftragnehmern entstehen (zum Beispiel durch unlautere Geschenke oder Zuwendungen);
- wenn ein Unternehmen beauftragt wird, das von einem Verwandten, Bekannten oder engen Freund eines Mitarbeitenden geführt wird oder einem solchen gehört;
- wenn der Beauftragte Sicherheitsbedingungen nicht erfüllt oder Umweltstandards offensichtlich nicht einhält.

Weitere Hinweise für den Umgang mit Dritten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen sind sodann die folgenden Punkte zu beachten:

- Zahlungen an Mittelspersonen müssen mit den örtlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und, soweit möglich, in jenem Land vorgenommen werden, wo die Leistungen erbracht wurden. Alle entsprechenden Zahlungen müssen bei allen Parteien ordnungsgemäss verbucht werden.
- Agenten, Agenturverträge und Zahlungen an Agenten müssen separat dokumentiert werden und sind für interne und externe Revisionen zur Verfügung zu halten.
- Sämtliche Finanztransaktionen sind wahrheitskonform, transparent und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften zu verbuchen (keine Zahlungen «off the books»).
- Jede Vereinbarung muss den Gesetzen des Landes, für das sie gilt, entsprechen.
- Wir bevorzugen Partner, welche - ebenso wie ihre Kunden - ihr Geschäft im Umgang mit Mensch, Umwelt und Gemeinschaft fair und respektvoll betreiben.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- im Namen der Axpo mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die unsere Geschäftsprinzipien nicht befolgen oder gegen die Grundregeln dieses Verhaltenskodex verstossen.
- unlautere Vorteile oder Zuwendungen⁴⁶ von (bestehenden oder möglichen) Axpo Geschäftspartnern für sich oder andere (direkt oder indirekt) anzunehmen, sich versprechen zu lassen, zu fordern, diesen anzubieten oder zu geben.
- Geschäftspartner der Axpo dazu zu benutzen, unlautere Zuwendungen an weitere Personen (zum Beispiel öffentliche Amtsträger oder Mitarbeitende von Kunden) zu vergeben oder diesen anzubieten.

⁴⁶ Wie zum Beispiel Rabatte, Kickbacks, Schmiergelder, «Unter-der-Hand»-Zahlungen, Geschenke oder Einladungen.

- beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen als Mitarbeitender das eigene Interesse dem Interesse der Axpo voranzustellen.
- Zahlungen oder Zuwendungen «off the books» vorzunehmen bzw. entsprechende Zahlungen oder Geschäftsvorgänge nicht ordnungsgemäss zu verbuchen und zu dokumentieren.

Erlaubt ist:

- mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten:
 - über deren Integrität kein Zweifel besteht;
 - die sich zu den Geschäftsprinzipien dieses Verhaltenskodex verpflichtet haben und unsere Werte achten.
- gestützt auf die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex von Axpo Geschäftspartnern angemessene Geschenke, Einladungen oder Zuwendungen anzunehmen, sich versprechen zu lassen, diesen anzubieten oder zu geben.

Beachten Sie bitte:

- Unsere langfristigen Geschäftspartner:
 - haben die Geschäftsprinzipien dieses Verhaltenskodex anzuerkennen;
 - müssen aufgrund ihrer Qualifikation und Ressourcen nachweislich in der Lage sein, die von ihnen angebotenen Geschäfte oder Dienstleistungen einwandfrei zu erbringen.
- Mit Geschäftspartnern vereinbarte Honorare oder Provisionen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung stehen.
- Kosten und Aufwendungen der Geschäftspartner müssen transparent, marktgerecht und überprüfbar sein.
- Sämtliche Zahlungen und Geschäftsvorgänge sind von allen Parteien ordnungsgemäss zu verbuchen und zu dokumentieren.
- Alle Vereinbarungen müssen die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parteien (Axpo und Geschäftspartner) klar definieren und die Grundlage für die Bezahlung festlegen.
- Bei Fragen oder im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, an den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.

6 Öffentliche Auftraggeber und Ämter

Bei unseren Geschäftsbeziehungen mit öffentlichen Auftraggebern verhalten wir uns stets korrekt und beachten die anwendbaren Gesetze und ethischen Grundwerte. Jegliche Form widerrechtlicher Beeinflussung von öffentlichen Amtsträgern oder Behörden ist untersagt.

Korrektes Verhalten im Umgang mit Behörden

Als Unternehmen in öffentlicher Hand unterhält Axpo Geschäftsbeziehungen zu Regierungen und staatlichen Unternehmen. Unsere tägliche Arbeit bringt uns daher häufig in Kontakt mit öffentlichen Auftraggebern, Beamten, nationalen und internationalen Behörden. Im Umgang mit solchen Stellen halten wir uns stets an die Vorschriften dieses Verhaltenskodex und an das Gesetz.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- öffentliche Amtsträger oder Behörden in rechtswidriger Weise zu beeinflussen.
- politischen Parteien, Kommissionen oder Kandidaten oder Inhabern politischer Ämter Zuwendungen zu machen, die nicht den gesetzlichen Regelungen, den lokalen oder regionalen Vorschriften oder diesem Verhaltenskodex entsprechen.

Beachten Sie bitte:

- Bei Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Amtsträgern oder Behörden wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, an den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.

7 Geldwäscherei

Wir unterhalten keine Geschäftsbeziehungen mit Partnern oder Kunden, die wir nicht kennen. Bei Verdacht auf unlautere Finanztransaktionen oder Zweifeln über die Herkunft oder Rechtmässigkeit von Vermögenswerten ist Meldung zu erstatten.

Das Wichtigste in Kürze

Personen oder Firmen, die in kriminelle Handlungen involviert sind, versuchen oftmals, ihre Einnahmen aus diesen kriminellen Handlungen - zum Beispiel Terrorismus, Drogenhandel, Korruption oder Betrug - «sauber zu waschen» und legal erscheinen zu lassen. Zum Tatbestand der Geldwäscherei⁴⁷ zählen auch diejenigen Fälle, in denen rechtmässige (oder unrechtmässige) Mittel zu widerrechtlichen Zwecken verwendet werden, zum Beispiel zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten. Geldwäscherei ist eine Straftat, welche Bussgeldzahlungen und Freiheitsstrafen für die Beteiligten nach sich zieht und das Ansehen der involvierten Parteien erheblich schädigen kann. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass wir als Unternehmen und Mitarbeitende stets wissen, mit wem wir in (welcher) Geschäftsbeziehung stehen.

⁴⁷ Unter Geldwäscherei versteht man die verschiedenen Aktivitäten, Gelder von ihrer kriminellen Herkunft reinzuwaschen, indem man deren Herkunft verschleiert und sie in den legalen Wirtschaftskreislauf einfließen lässt. Diese Gelder können von Verbrechen wie Drogenhandel, Korruption, Veruntreuung, Entführung, Erpressung oder Menschenhandel stammen.

Tatablauf bei Geldwäscherei

Der Vorgang, bei dem durch Einschleusen von Geldmitteln aus unrechtmässigen Quellen in rechtmässige Finanzkanäle Geld gewaschen wird, läuft in der Regel in den folgenden drei Phasen ab:

- Die Platzierungsphase, bei der unrechtmässige Geldmittel (normalerweise Bargeld) ihren Weg in das Finanzsystem mittels Einzahlung auf rechtmässige Konten finden.
- Die Umschichtungsphase, die verhindern soll nachzuverfolgen, wann / wo die Geldmittel ursprünglich in das System eingespeist wurden. Dies geschieht in der Regel mittels zahlreicher Transaktionen, bei denen die Geldmittel - zur Verschleierung ihrer Herkunft - weltweit oft in Form verschiedener Finanzprodukte und über zahlreiche Finanzinstitutionen bewegt werden⁴⁸.
- Die Integrationsphase, in der die Geldmittel wieder als rechtmässiges Vermögen eingebracht werden, mit dem weitere Aktivitäten finanziert oder Kapitalanlagen erworben werden.

Kenntnis des Geschäftspartners («Know Your Customer»)

Die wichtigsten Pfeiler der Geldwäscherei-Bekämpfung sind die Identifizierung der Geschäftspartner, der Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten. Für Axpo ist daher die Wahl und die Kenntnis unserer Geschäftspartner - das sogenannte «Know Your Customer»-Prinzip (KYC) - entscheidend. Axpo unterhält ausschliesslich Beziehungen zu vertrauenswürdigen und integren Geschäftspartnern und Kunden, deren Betriebs- und Finanzmittel nach unseren Erkenntnissen zweifelsfrei aus seriösen und legalen Quellen stammen.

Der für die betreffende Geschäftsbeziehung zuständige Mitarbeitende ist verantwortlich für die angemessene Einhaltung und Umsetzung des KYC-Prinzips (durch Einholung der im gegebenen Fall erforderlichen Information über den oder die Geschäftspartner⁴⁹).

Warnsignale

In den folgenden Situationen sollten Sie wachsam sein und - gegebenenfalls mithilfe Ihres Vorgesetzten, des Leiter Compliance oder des zuständigen Compliance Officers - weitere Nachforschungen anstellen (selbst dann, wenn es sich dabei um einen langjährigen und bekannten Geschäftspartner handeln sollte, da dieser auch unwissentlich für rechtswidrige Zwecke von Geldwäschern missbraucht werden könnte):

- Bei Kunden, Vertretern oder potenziellen Geschäftspartnern, die nur zögerlich oder unzureichende, falsche oder verdächtige Informationen preisgeben oder sehr darauf «bedacht» sind, Meldepflichten oder Dokumentierungspflichten zu umgehen oder zu vermeiden.
- Bei Zahlungsarten, die keine erkennbare Verbindung zum Kunden aufweisen oder als Methoden zur Geldwäscherei bekannt sind.

⁴⁸ Es gibt dazu vielfältige Techniken: Beispielsweise können Gelder in einem Offshore-Finanzzentrum (zum Beispiel im Ausland gelegene Banken) zwischengelagert und später durch eine Banküberweisung in die Schweiz gelangen. Oftmals werden auch in mehreren Ländern Konten verwendet, die zu einem späteren Zeitpunkt zusammengeführt werden. Diese Techniken tragen dazu bei, dass die kriminelle Herkunft der Gelder schwierig aufzudecken ist.

⁴⁹ Zum Beispiel durch Beschaffung von Nachweisen über die Identität und den Geschäftsbetrieb des jeweiligen Geschäftspartners einschliesslich seiner Vermögensquellen sowie den Zweck der entsprechenden Transaktion.

- Bei Versuchen von Kunden oder potenziellen Geschäftspartnern, bar zu bezahlen.
- Bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen in bar oder mit barähnlichen Mitteln.
- Bei Bestellungen, Aufträgen oder Zahlungen, die für den Handel oder das Geschäft des Kunden oder Geschäftspartners unüblich sind.
- Bei Vorliegen von ungewöhnlich komplexen Transaktionen oder Zahlungsmustern, die wirtschaftlich nicht zu begründen sind, oder bei ungewöhnlich «grosszügigen» Zahlungsbedingungen.
- Bei unüblichen Überweisungen in Länder oder aus Ländern, die nichts mit dem spezifischen Geschäft oder dem Kunden bzw. Geschäftspartner an sich zu tun haben.
- Bei Geschäften an Orten, die berüchtigt sind für Geldwäscherei, Drogenhandel oder terroristische Aktivitäten.
- Bei Geschäften, an denen ausländische Offshore-oder sogenannte Shell-Banks (Banken, die keine physische Präsenz am Ort ihres Sitzes aufweisen) oder nichtlizenzierte Finanzvermittler beteiligt sind.
- Bei Transaktionen, die so strukturiert sind, dass sie Meldepflichten und Aufbewahrungserfordernisse zu umgehen versuchen (zum Beispiel Mehrfachüberweisungen, die jeweils unter dem meldepflichtigen Grenzwert liegen).
- Bei Ersuchen, Zahlungen oder Rückzahlungen an Dritte oder auf unbekannte und nicht nachvollziehbare Konten zu leisten.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Partnern zu unterhalten, über deren Integrität Zweifel bestehen oder bei denen die Rechtmässigkeit der Herkunft ihrer finanziellen Mittel nicht einwandfrei feststeht.

Erlaubt ist:

- mit Geschäftspartnern und Kunden zusammenzuarbeiten:
 - deren Integrität einwandfrei feststeht;
 - die wir kennen und deren Betriebsmittel nach unseren Erkenntnissen aus seriösen und legalen Quellen stammen.

Beachten Sie bitte:

- Gesellschaften des Axpo Konzerns sind zur angemessenen Umsetzung des KYC-Prinzips verpflichtet, indem sie in den gegebenen Fällen adäquate risikobasierte Due-Diligence- Prozesse implementieren und interne Kontrollprozesse so gestalten, dass rechtswidrige Zahlungen erkannt und verhindert werden.
- Melden Sie jeglichen Verdacht auf mögliche Geldwäscherei oder jede anderweitige Beobachtung oder Feststellung, die Sie in diesem Zusammenhang machen, umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.

IV. Umgang mit Vermögenswerten

1 Diebstahl, Betrug und Missbrauch von Eigentum

Kein Mitarbeitender hat das Recht, Axpo oder Mitarbeitende zu bestehlen, zu betrügen oder Axpo Vermögenswerte und Eigentum oder dasjenige von Mitarbeitenden zu veruntreuen oder zu missbrauchen. Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

Sorgfaltspflicht

Eigentum und Vermögenswerte der Axpo sind sachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und von unseren Mitarbeitenden im Rahmen des Möglichen vor Verlust, Beschädigung oder Missbrauch zu schützen. Privater Gebrauch von Axpo Vermögenswerten in angemessenem und begrenztem Rahmen ist zulässig, soweit keine Gefährdung oder Beeinträchtigung für Axpo und deren Geschäftsbetrieb besteht.

Keine Toleranz bei Diebstahl, Veruntreuung und betrügerischen Handlungen

Axpo toleriert keinerlei kriminelle Handlungen von Mitarbeitenden gegen Eigentum oder Vermögenswerte der Axpo oder von Mitarbeitenden. Diebstahl, Betrug oder Veruntreuung von Eigentum oder Vermögenswerten der Axpo oder von Mitarbeitenden - oder die Begehung ähnlicher Straftaten durch Mitarbeitende (oder Dritte) - haben disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Betrügerische und missbräuchliche Handlungen umfassen zum Beispiel die Fälschung von Geschäftsunterlagen aller Art, die absichtliche Angabe oder Eintragung falscher Informationen in Dokumenten oder Systemen, oder das böswillige Unterlassen von erforderlichen Angaben in geschäftlichen Unterlagen oder Axpo Systemen.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- kriminelle Handlungen wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung oder ähnliche Taten gegenüber Axpo oder Mitarbeitenden zu begehen.
- Vermögenswerte oder Eigentum der Axpo oder von Mitarbeitenden zu missbrauchen.

Erlaubt ist:

- die Axpo Infrastruktur und die Informations-/ Kommunikationssysteme (wie zum Beispiel E-Mail, Internet, Blackberry, Telefon, Kopiergeräte, Fax usw.) ausnahmsweise für private Zwecke zu verwenden, wenn dies in einem angemessenen, begrenzten und massvollen Rahmen erfolgt und Axpo weder gefährdet noch beeinträchtigt.

Beachten Sie bitte:

- Axpo leitet die erforderlichen zivil- und strafrechtlichen Schritte gegen Mitarbeitende oder Dritte ein, die kriminelle Handlungen gegenüber Axpo begehen oder Axpo Eigentum oder Vermögen missbrauchen.
- Melden Sie jeglichen Hinweis oder Verdacht auf begangene oder mögliche kriminelle Handlungen (durch Mitarbeitende oder Dritte) umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.

2 Geistiges Eigentum

Wir schützen das geistige Eigentum der Axpo und anerkennen Urheberrechte von Dritten.

Schutz des geistigen Eigentums (der Axpo und von Dritten)

Das geistige Eigentum der Axpo stellt einen bedeutenden Vermögenswert dar. Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, unsere Urheberrechte, Marken, Patente und sonstigen geschützten Geschäftsinformationen durch sachgemässen Umgang und Kenntnis der relevanten Bestimmungen vor Schaden und Missbrauch zu bewahren. Axpo respektiert auch die Eigentumsrechte Dritter. Die unerlaubte Verwendung von geistigem Eigentum Dritter durch Axpo Mitarbeitende kann zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren mit hohen Bussen führen (sowohl gegen Axpo als auch gegen Mitarbeitende) und ist daher untersagt.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- geistiges Eigentum der Axpo für eigene Zwecke zu missbrauchen.
- Rechte Dritter auf geistiges Eigentum zu verletzen (z.B. unbefugtes Herunterladen von Bildern aus dem Internet).
- geistiges Eigentum der Axpo nach der Beendigung der Arbeitstätigkeit zu behalten.

Beachten Sie bitte:

- Ihre Anstellungsbedingungen enthalten zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Urheber- und Patentrechten oder sonstigem geistigen Eigentum an Ihren Arbeitgeber.
- Neue Axpo Produkte oder Dienstleistungen sind stets angemessen auf mögliche geistige Eigentumsrechte Dritter zu überprüfen.
- Axpo Eigentum, Geschäftsinformationen sowie urheberrechtlich geschützte Axpo Vermögenswerte verbleiben im Besitz der Axpo und sind bei Beendigung Ihrer Arbeitstätigkeit unaufgefordert an Axpo zurückzugeben.



V. Umgang mit Information



1 Schutz vertraulicher Information

Vertrauliche Information über Axpo sowie Axpo Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sind zu schützen, ebenso die uns von Dritten anvertrauten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Daten.

Geschäftsinformation als bedeutender Vermögenswert

Vertrauliche, nicht öffentliche Information über Axpo gehört Axpo und stellt einen bedeutenden Vermögenswert dar, der von Mitarbeitenden nicht zum eigenen Vorteil oder anderweitig missbraucht werden darf. Axpo legt deshalb grossen Wert auf den Schutz vertraulicher interner Information über sich selbst, aber auch auf den vertraulichen Umgang mit nicht öffentlicher Information, die uns von Dritten anvertraut worden ist. Unter dem Begriff «Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis» ist solche Information zudem strafrechtlich vor widerrechtlicher Verwendung geschützt.

Axpo-interne Information ist grundsätzlich nicht öffentlich

Bestimmte Informationen gibt Axpo freiwillig der Öffentlichkeit bekannt, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Pressemitteilungen, Produkt-Informationen oder anderen öffentlichen Dokumenten. Alle anderen Informationen, die Axpo Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erhalten, sind grundsätzlich als Axpo-intern oder (wenn klassifiziert) als vertraulich zu betrachten und dürfen ohne anderweitige Anweisungen nicht der Öffentlichkeit oder Dritten bekannt gegeben werden⁵⁰.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- vertrauliche, nicht öffentliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen oder Geschäftsgeheimnisse der Axpo oder anderer Gesellschaften, von denen Sie als Mitarbeitender Kenntnis erhalten, zu missbrauchen oder unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.
- wirtschaftlich sensitive Informationen aus einem Geschäftsbereich der Axpo unrechtmässig für andere Bereiche zu verwenden⁵¹.
- Axpo Geschäftsinformation bei Beendigung Ihrer Arbeitstätigkeit unberechtigt zu behalten.

Beachten Sie bitte:

- Im Umgang mit vertraulicher Geschäftsinformation ist Folgendes wesentlich:
 - Klassifizieren Sie vertrauliche Dokumente entsprechend.
 - Bewahren Sie das betreffende Material sicher auf und schützen Sie vertrauliche Dokumente vor unbefugtem Zugriff durch Dritte⁵².
 - Beschränken Sie den Kreis der Empfänger auf diejenigen, welche die betreffenden Informationen für ihre Arbeit brauchen (sogenanntes «Need to Know»-Prinzip).

⁵⁰ Auf diese Weise will Axpo zudem verhindern, dass Dritte unsere Arbeit kopieren oder unsere Kunden abwerben. Zudem ist Axpo ihren Geschäftspartnern und Kunden gegenüber verpflichtet, anvertraute vertrauliche Information nicht rechtswidrig offenzulegen.

⁵¹ Dies erfordert im gegebenen Fall die Errichtung und Einhaltung spezifischer Informationsbarrieren («Chinese Walls»). Dies gilt insbesondere zur Einhaltung der «Unbundling»-Vorschriften.

⁵² Zum Beispiel: abgeschlossenes Büro oder verschlossenes Behältnis (Schrank, Schublade usw.).

- Diskutieren Sie Axpo Geschäftsinformationen nicht in der Öffentlichkeit oder an Orten, wo andere mithören können, wie Flughäfen, öffentliche Transportmittel, Restaurants, Aufzüge, Pausenräume usw.
- Hüten Sie sich vor unachtsamem «Ausplaudern» bei gesellschaftlichen Anlässen.
- Betrachten Sie eine geschäftliche Information der Axpo im Zweifelsfall als intern oder vertraulich sowie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- Axpo Geschäftsunterlagen und -dokumente sowie betriebliche Informationen und Daten über Axpo gehören Axpo und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung an Axpo zurückzugeben.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit gesetzlich geschützter Geschäftsinformationen der Axpo besteht auch nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Auflösung der Geschäfts- oder Vertragsbeziehung mit Axpo weiterhin.

2 Finanzinformationen und Buchführung

Unsere Geschäftsbücher sind wahrheitsgetreu, transparent und stimmen mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften überein. Widerrechtliche, falsche oder irreführende Einträge in unseren Geschäftsbüchern sind untersagt.

«True and fair view»

Die Axpo Geschäftsbücher reflektieren unsere Tätigkeit als Unternehmensgruppe. Sie sind die Grundlage für rechtzeitige, aktuelle und wahrheitsgemässe Information an unsere Aktionäre, Kunden und Geschäftspartner sowie weitere Anspruchsgruppen. Die Glaubwürdigkeit der Axpo als Unternehmen hängt wesentlich von der Genauigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Geschäftsbücher ab, weshalb jegliche Form rechtswidriger Buchführung oder missbräuchlicher Einträge in unseren Büchern verboten ist.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- vorsätzlich rechtswidrige, falsche oder irreführende Einträge in unseren Geschäftsbüchern vorzunehmen.
- Zahlungen oder Zuwendungen «off the books» (d.h. ohne korrekte Verbuchung) vorzunehmen.

Beachten Sie bitte:

- Die Geschäftsbücher der Axpo müssen stets den geltenden Rechnungslegungsvorschriften entsprechen und sämtliche geschäftsrelevanten Transaktionen richtig, vollständig und periodengerecht wiedergeben.

3 Insiderhandel

Wichtige nicht (oder noch nicht) öffentliche Information über ein Unternehmen, deren Bekanntwerden einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Effekten dieses Unternehmens haben könnte, darf nicht für die persönliche Bereicherung missbraucht oder an Dritte weitergegeben werden.

Insiderhandel ist ein Delikt

Insiderhandel ist ein krimineller Akt und hat zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für den Täter wie das Unternehmen. Axpo Mitarbeitende dürfen weder direkt noch indirekt (zum Beispiel über Drittpersonen) mit Wertpapieren oder anderen Effekten⁵³ einer Gesellschaft handeln, über die sie Insider-Informationen besitzen⁵⁴, d.h. wesentliche nicht oder noch nicht öffentliche Tatsachen, deren Bekanntwerden einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Effekten der betreffenden Gesellschaft haben könnte⁵⁵. Während bestimmter Perioden bestehen für Mitarbeitende zudem spezifische Handelssperren, die den Handel mit Effekten von Axpo Konzerngesellschaften in dieser Zeit verbieten⁵⁶.

Verbot von «Tipping»

Es ist im Weiteren rechtswidrig, Insider-Informationen an Dritte weiterzugeben (zum Beispiel Vermögensverwalter, Mitarbeitende, Familienangehörige, Verwandte, Bekannte oder Freunde) bzw. diesen die Ausnützung von Insider-Informationen zu ermöglichen (sogenanntes «Tipping»).

Voraussetzung «erhebliche Kursrelevanz»

Um insiderrelevant zu sein, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit geeignet sein, einen «durchschnittlichen Marktteilnehmer» in seiner Anlageentscheidung zu beeinflussen. Bei der Beurteilung der Kursrelevanz kann nicht auf konkrete Prozentzahlen abgestützt werden, da zu viele äusserere Faktoren den Kursverlauf beeinflussen können. Die Beurteilung, ob die Tatsache das Potenzial hat, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist deshalb jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen⁵⁷.

In der Regel kann von einer erheblichen Kursrelevanz ausgegangen werden, wenn:

- eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist; bzw.
- ein durchschnittlicher Marktteilnehmer die Kenntnis dieser Tatsache zur Grundlage einer Investitionsentscheidung machen würde⁵⁸.

⁵³ Der Begriff «Effekten» umfasst neben Aktien, Anleihen, Optionen und anderen Wertpapieren auch börslich oder vorbörslich gehandelte Stromprodukte.

⁵⁴ Unabhängig davon, ob Sie sich die Kenntnis über die Insider-Information selbst verschafft haben oder diese von einem Dritten (unmittelbar oder mittelbar) mitgeteilt erhalten. Mitarbeitende, die Insider-Informationen im Rahmen von Projekten erhalten, haben eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.

⁵⁵ Blosser Gerüchte, Ideen, Planungsvarianten, Absichten oder Prognosen fallen in der Regel nicht darunter.

⁵⁶ Ein Handelsverbot besteht während 10 Handelstagen vor und für 24 Stunden nach jeder planmässigen Informationsveranstaltung (Bilanzmedienkonferenz, Veröffentlichung Halbjahresabschluss usw.).

⁵⁷ Die Möglichkeit zu einer erheblichen Änderung des Kurses genügt bereits zur Erfüllung des Straftatbestandes. Es wird damit nicht gefordert, dass es auch tatsächlich zu einer Änderung des Kurses kommt.

⁵⁸ Zu fragen ist etwa: «Würde der Marktteilnehmer aufgrund der neuen, noch nicht veröffentlichten Tatsache das betreffende Wertpapier kaufen, verkaufen bzw. weiterhin halten, weil er glaubt, dass der aktuelle Kurs diese Tatsache unzureichend reflektiert?»

Beispiele von kursrelevanten Tatbeständen

Es gibt keine abschliessende Liste von potenziell kursrelevanten Tatbeständen. Beispiele dafür sind:

- Finanzaufgaben (Jahres- und Zwischenergebnisse): Sie gelten grundsätzlich als potenziell kursrelevante Tatsachen.
- Änderungen des Geschäftsergebnisses: Wesentliche Gewinnveränderungen (Gewinneinbruch, Einstellung der Dividende, Gewinnwarnung) oder Sanierung.
- Strukturveränderungen: Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Vermögensübernahmen, Restrukturierungen.
- Kapitalveränderungen: Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Aktienrückkaufprogramme, Wechsel in der Art der Beteiligungsrechte.
- Gewichtige personelle Änderungen: Änderungen im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder in weiteren Schlüsselpositionen; Wechsel der Revisionsstelle.
- Änderungen im Geschäftsverlauf: Neue Vertriebspartner oder strategische Allianzen, neue und bedeutende Produkte, Rückzug oder Rückruf eines bedeutenden Produkts, bedeutende Vertragsabschlüsse, Kündigung bedeutender Verträge.

Verhaltensregeln⁵⁹

Nicht erlaubt ist:

- direkt oder indirekt mit Wertpapieren einer Gesellschaft zu handeln, über die Sie Insider-Informationen besitzen (d.h. wesentliche nicht oder noch nicht öffentliche, kursrelevante Tatsachen)⁶⁰.
- Insider-Informationen an Dritte weiterzugeben oder diesen die Ausnutzung solcher Informationen zu ermöglichen («Tipping»).
- eine geltende Handelssperre (Handelsverbot) zu missachten.
- als Händler nicht autorisierte Wertpapier-Transaktionen durchzuführen.
- absichtlich falsche oder irreführende Informationen über Axpo oder kotierte Unternehmen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.
- ohne Autorisierung oder Rücksprache mit der zuständigen Kommunikationsstelle Axpo-interne Informationen, die für Investoren bedeutsam sind (oder sein könnten), öffentlich bekannt zu geben oder selektiv Dritten mitzuteilen.

Erlaubt ist:

- mit Wertpapieren von Unternehmen zu handeln:
 - über die Sie kein Insiderwissen haben; und
 - wenn keine Handelssperre besteht.

⁵⁹ Für Emittenten von Anleihen (wie die Axpo Holding AG) bestehen zusätzliche Publizitäts- und Meldepflichten

⁶⁰ Eingeschlossen die folgenden Tatbestände: Handel auf persönliche Rechnung vor Abschluss sämtlicher Kundentransaktionen («front running»); Handel auf persönliche Rechnung in denselben Wertpapieren wie im Rahmen des Kundenauftrags («parallel running»).

Beachten Sie bitte:

- Der beste Schutz vor Missbrauch vertraulicher Information ist deren Geheimhaltung: Kennzeichnen Sie deshalb vertrauliche Information entsprechend.
- Geben Sie vertrauliche Informationen nur an diejenigen weiter, die sie für ihre Arbeit benötigen («Need to Know»-Prinzip).
- Bei Fragen oder im Zweifelsfall, ob ein Insider-Tatbestand vorliegen könnte, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, an den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer.

4 Schutz persönlicher Daten

Jeder Mitarbeitende trägt Verantwortung für den Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern.

Datenschutz-Verantwortung jedes Mitarbeitenden

Der Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre von Mitarbeitenden, Kunden oder Geschäftspartnern sowie die gewissenhafte und sorgfältige Behandlung solcher Informationen haben für Axpo hohe Priorität. Jeder Axpo Mitarbeitende übernimmt hierfür Verantwortung durch sachgemässen und pflichtbewussten Umgang mit Personendaten.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- persönliche oder personenbezogene Daten sowie Persönlichkeitsprofile von Mitarbeitenden, Kunden oder Geschäftspartnern unter Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu sammeln, zu bearbeiten oder weiterzugeben.

Erlaubt ist:

- persönliche oder personenbezogene Daten sowie Persönlichkeitsprofile von Mitarbeitenden, Kunden oder Geschäftspartnern zu sammeln, zu bearbeiten oder weiterzugeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Beachten Sie bitte:

- Benachrichtigen Sie den zuständigen Datenschutzbeauftragten, Ihren Vorgesetzten, den Leiter Compliance oder den zuständigen Compliance Officer, wenn Sie erfahren, dass:
 - persönliche Daten unter Verletzung dieses Verhaltenskodex oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen verwendet wurden; oder
 - die Sicherheit von Systemen, welche persönliche Daten enthalten, nicht mehr gewährleistet ist.

5 E-Mail- und Internet-Nutzung

Gebrauchen Sie Axpo Informationsverarbeitungs- und Kommunikations-Technologie (ICT) für Ihre tägliche Arbeit, professionell und mit Sachverstand, niemals missbräuchlich. Überlegen Sie stets, was Sie kommunizieren und wie Sie es sagen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Axpo Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssysteme (ICT) und die darauf gespeicherten und verarbeiteten Informationen sind für die Tätigkeit und den Erfolg unseres Unternehmens von zentraler Bedeutung. Sie stehen im Eigentum der Axpo. Jede geschäftliche E-Mail- und Internet-Kommunikation über Axpo-eigene ICT wird deshalb als betriebliche Information der Axpo betrachtet. Der Sicherheit und zweckgerechten Verwendung unserer ICT wird hohe Priorität eingeräumt, weshalb vorgeschriebene Sicherheits- und Verhaltensstandards von allen (internen und externen) Personen mit Zugriffsberechtigung auf Axpo ICT einzuhalten sind. Axpo behält sich das Recht vor, bei Feststellung von Unregelmässigkeiten oder aus andern betrieblichen Gründen auf diese Daten zuzugreifen und sie - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen ihrer Befugnisse auszuwerten oder zu verwenden.

Professioneller und rechtmässiger Gebrauch von ICT

Axpo ICT (wie E-Mail, Internet, System-Applikationen) und sonstige von der Axpo zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel und -instrumente (zum Beispiel Blackberry, Mobiltelefone, Telefon, Fax) sollen Sie bei Ihrer geschäftlichen Tätigkeit unterstützen und dürfen von Ihnen nicht missbraucht oder rechtswidrig verwendet werden. Es liegt in der persönlichen Verantwortung jedes Mitarbeitenden, Axpo ICT und Kommunikationsinstrumente verantwortungsvoll und rechtmässig zu nutzen.

Private Nutzung

Ausnahmsweise ist die private Nutzung von Axpo ICT oder Kommunikationsinstrumenten erlaubt, wenn die dafür beanspruchten Ressourcen (Arbeitszeit, Netzwerk-Kapazität, Kosten usw.) vernachlässigbar gering sind, der ordentliche Arbeitsablauf nicht über Gebühr erschwert oder eingeschränkt wird und keine Beeinträchtigung der Axpo ICT-Sicherheit erfolgt.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist⁶¹:

- nicht autorisierte oder private Geräte und Datenträger im Firmennetzwerk einzurichten, anzuschliessen oder zu installieren.
- Daten oder Software jeglicher Art widerrechtlich herunterzuladen, zu kopieren, zu übermitteln oder zu installieren.
- den Betrieb von Informations- und Kommunikationssystemen absichtlich zu stören.
- unbefugt in fremde Informationssysteme einzudringen (Hacking) oder dies zu versuchen.
- interne oder externe Netzwerke und Computer unautorisiert zu analysieren sowie unbefugterweise Kommunikationsverbindungen abzuhören.

⁶¹ Diese Liste ist nicht abschliessend.

- Passwörter und andere Authentisierungsmerkmale auszuspionieren.
- fremde Benutzer-oder Netzwerkkennungen zu verwenden.
- Schutz-und Sicherheitsfunktionen zu umgehen oder zu deaktivieren.
- Daten mit rassistischem, Gewalt darstellendem, sexistischem oder pornografischem Inhalt zu bearbeiten oder zu übermitteln.
- Nachrichten oder E-Mails in Täuschungs-oder Belästigungsabsicht oder in Form von nichtbetrieblichen Massenversendungen zu verbreiten.
- schädigende Software (zum Beispiel Viren, Trojanische Pferde, Würmer oder Spyware) zu bearbeiten oder zu verbreiten.

Erlaubt ist:

- Axpo ICT professionell, sachgerecht und nach dem Grundsatz «Erst überlegen - dann schreiben» geschäftlich zu nutzen.
- Axpo ICT, Infrastruktur und Informations-/ Kommunikationssysteme (wie zum Beispiel E-Mail, Internet, Blackberry, Telefon, Kopiergeräte, Fax usw.) ausnahmsweise für private Zwecke zu verwenden, wenn dies in einem angemessenen, begrenzten und massvollen Rahmen erfolgt und Axpo weder gefährdet noch beeinträchtigt.

Beachten Sie bitte:

- Kommunizieren Sie stets überlegt, professionell und korrekt - verfassen Sie nie etwas, mit dem Sie nachträglich nicht identifiziert werden möchten.
- Gehen Sie stets davon aus, dass Ihre elektronische Kommunikation in einem Gerichtsverfahren oder in einer amtlichen Untersuchung als Beweismittel eingebracht werden könnte.
- Lassen Sie keinen Raum für Missverständnisse oder Fehlinterpretationen.
- Wählen Sie die am besten geeignete Kommunikationsform - ein Telefongespräch oder ein persönliches Treffen kann unter Umständen sinnvoller sein als eine E-Mail.
- Fragen Sie sich, ob Sie ein Problem damit hätten, wenn Sie Ihre E-Mail morgen in der Zeitung lesen würden.
- Verfassen Sie schriftliche Nachrichten und Dokumente präzise und sachlich, wie wenn es ein formeller Brief wäre.
- Vermeiden Sie Ironie, Sarkasmus oder Übertreibungen, da diese Ausdrucksformen in der elektronischen Kommunikation oft missverstanden werden können.
- Beachten Sie bei der Übermittlung vertraulicher oder sensibler Informationen die erforderliche Klassifikation.
- Nutzen Sie das Axpo Internet grundsätzlich nur für Zwecke, die Ihre Arbeit betreffen - beschränken Sie die private Nutzung auf ein Minimum.
- Melden Sie Missbrauch von Axpo ICT oder allfällige Sicherheitsbedenken umgehend Ihrem Vorgesetzten, dem ICT-Sicherheitsbeauftragten, der IT-Hotline, dem Leiter Compliance oder dem zuständigen Compliance Officer.

6 Kommunikation

Axpo pflegt einen offenen Dialog mit ihren Anspruchsgruppen und kommuniziert ehrlich, transparent und professionell.

Keine öffentlichen Stellungnahmen ohne Autorisierung

Wir pflegen den Dialog mit unseren Geschäftspartnern und Kunden, den Behörden, Medien und der Öffentlichkeit. Die konsistente und sachgerechte Vertretung der Interessen des Axpo Konzerns gegenüber diesen Anspruchsgruppen ist für Axpo von wesentlicher Bedeutung. Mitarbeitende, die als Vertreter der Axpo in der Öffentlichkeit Stellungnahmen oder Informationen über den Axpo Konzern abgeben, bedürfen deshalb einer entsprechenden Ermächtigung. Öffentliche Stellungnahmen sind vorgängig mit der zuständigen Kommunikationsstelle abzusprechen.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- eine offizielle Stellungnahme im Namen der Axpo abzugeben, ohne dazu autorisiert zu sein.
- private und persönliche Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten im Namen der Axpo abzugeben.

Erlaubt ist:

- als autorisierter Mitarbeitender und in Absprache mit der zuständigen Kommunikationsstelle öffentliche Stellungnahmen und Informationen zu Axpo abzugeben.

Beachten Sie bitte:

- Verweisen Sie Anfragen für öffentliche Stellungnahmen an die zuständige Kommunikationsstelle, wenn Sie nicht zur Abgabe von offiziellen Erklärungen autorisiert sind.
- Klären Sie im Zweifelsfall mit der zuständigen Kommunikationsstelle vorgängig ab, ob Sie eine offizielle Stellungnahme über den Axpo Konzern abgeben dürfen.

VI. Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft



1 Sponsoring und Spenden

Axpo fördert als «Good Corporate Citizen» das Gemeinwohl. Wir setzen entsprechende Mittel im Rahmen unserer Unternehmensstrategie dort ein, wo dies rechtlich zulässig ist und unsere gesellschaftliche Verantwortung dies vorsieht.

Unterstützung des Gemeinwohls

Axpo unterstützt im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie als Sponsor und für die Spendentätigkeit ausgesuchte nationale und regionale Projekte oder Organisationen, die einen wichtigen Beitrag zur gesunden Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt in der Schweiz leisten. Ein solches Axpo Engagement kann in den verschiedensten Bereichen vereinbart werden: im Sport, in der Jugendförderung, in Bildung und Kultur, im Umweltschutz sowie auf sozialem oder gesellschaftlichem Gebiet. Sponsoring ist ferner ein wesentliches Element der Unternehmenskommunikation der Axpo. Durch die Zuwendung von Finanz- und / oder Sachmitteln als Sponsor oder im Rahmen der Spendentätigkeit kann sich Axpo auf vertraglicher Basis mitunter kommunikative Nutzungsrechte gewähren lassen, um sich, ihre Dienstleistungen und Produkte einem potenziellen Kundenkreis, den Mitarbeitenden oder der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- Axpo Sponsoring oder Spenden als Mittel zu rechtswidriger Einflussnahme zu missbrauchen.
- Axpo Vermögenswerte und Ressourcen im Rahmen von Sponsoring oder bei der Spendentätigkeit unter Missachtung anwendbaren Rechts oder unter Verletzung von Axpo-internen Vorschriften zu verwenden.
- die entsprechende Mittelverwendung wahrheitswidrig und unvollständig in den Geschäftsbüchern der Axpo auszuweisen.

Beachten Sie bitte:

- Sponsorings oder Spenden der Axpo werden partnerschaftlich und langfristig ausgestaltet, um die Ziele auf beiden Seiten zu erreichen und die Entwicklung der Projekte und Organisationen nachhaltig zu fördern.

2 Steuern und Abgaben

Axpo entrichtet rechtmässig geschuldete Steuern und Abgaben unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften.

Das Wichtigste in Kürze

Wir nehmen unsere soziale Verantwortung als Unternehmen wahr und entrichten rechtmässig geschuldete Steuern und Abgaben an die zuständigen Behörden. Axpo befolgt die Steuergesetze und Abgabevorschriften, die auf unsere Geschäftstätigkeit anwendbar sind, und stellt den zuständigen Behörden die entsprechenden geschäftlichen Informationen rechtzeitig, wahrheitsgetreu und vollständig zur Verfügung.

Verhaltensregeln

Nicht erlaubt ist:

- relevante Informationen zu Steuern oder Abgaben gegenüber den zuständigen Behörden wahrheitswidrig auszuweisen oder zu unterschlagen.
- rechtmässig geschuldete Steuern oder Abgaben aus der Geschäftstätigkeit der Axpo den zuständigen Behörden ordnungswidrig vorzuenthalten.
- Handlungen oder Absichten im Namen der Axpo, ihrer Geschäftspartner, Kunden oder Mitarbeitenden zu unterstützen, welche rechtswidrige bzw. unethische persönliche oder betriebliche Steuervorteile begründen könnten.

Beachten Sie bitte:

- Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Steuerabteilung oder Ihren Vorgesetzten.

Axpo
Parkstrasse 23 | CH-5401 Baden
T +41 56 200 37 77 | F +41 56 200 43 50
www.axpo.com